

gemeinde  arth

Jahresbericht 2021



Gemeindeversammlung

Mittwoch, 20. April 2022

20.00 Uhr

Pfarreizentrum Eichmatt, Goldau

www.arth.ch

Einladung zur Gemeindeversammlung
Mittwoch, 20. April 2022, 20.00 Uhr
im Pfarreizentrum Eichmatt, Goldau

Traktanden

Seite

- | | |
|--|----|
| 1. Eröffnung | |
| 2. Wahl von drei Stimmenzählern | |
| 3. Gemeinderechnung 2021 inkl. Nachkredite | 3 |
| 4. Nachkredite zu Lasten der Rechnung 2021 des Elektrizitätswerkes | 18 |
| 5. Rechnung 2021 des Elektrizitätswerkes | 19 |
| 6. Rechnung 2021 des Wasserwerkes | 26 |
| 7. Teilzonenplan Centralstrasse, Goldau | 32 |
| 8. Verwaltungsreform 2022 – Genehmigung der Änderung der Personal- und Besoldungsverordnung (PBVO) | 36 |
| 9. Verschiedenes | |

Die detaillierten Rechnungen sind einsehbar unter www.arth.ch/gemeindeversammlung

Die Unterlagen zu den Traktanden können während den ordentlichen Öffnungszeiten auch bei der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

Die Traktanden 3 – 6 werden an der Gemeindeversammlung definitiv verabschiedet. Die Urnenabstimmung für die Sachgeschäfte (Traktanden 7 und 8) findet am 15. Mai 2022 statt.

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung offeriert die Gemeinde einen Apéro.

Arth, 7. April 2022

GEMEINDERAT ARTH

Statistiken 2021

Bevölkerung per 31. Dezember 2021	2019	2020	2021
Schweizer	8707	8745	8826
Ausländer	3554	3564	3578
Arth	3789	3808	3807
Oberarth	2200	2170	2209
Goldau	6224	6285	6334
Rigi	48	46	54
Total Einwohner	12261	12309	12404

Baustatistik

Die Baukommission behandelte im Jahre 2021 an 13 ordentlichen Sitzungen insgesamt 218 Geschäfte.

Von der Behörde bewilligte Baugesuche:	2019	2020	2021
Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Reihenhäuser	11	11	6
Mehrfamilienhäuser/Wohn- und Geschäftshäuser	7	7	8
Gewerbebauten	2	2	9
Landwirtschaftliche Bauten	1	3	9
An- und Umbauten	34	33	24
Nebenbauten (Garagen, Unterstände, Gartenhäuser usw.)	12	15	25
Tiefbauten	32	42	33
Total	99	113	114

Gemeindeschulen Arth-Goldau

Schuljahr	2019/20	2020/21	2021/22
Mädchen	441	467	465
Knaben	476	476	464
Total	917	943	929
davon ausländische Nationalität	320	318	309
In Prozent	34.9%	33.7%	33.3%

Musikschule Arth-Goldau

Schuljahr	2019/20	2020/21	2021/22
Musik und Bewegung/Blockflötenkurs/Xylophonkurs	34	43	50
Instrumental-, Ballett- und Vokalfachbelegungen	333	323	320
Ensembles und Chor	102	106	107
Anzahl Schülerinnen und Schüler	373	369	374
Anzahl Fachbelegungen	469	472	477

Einbürgerungsbehörde

	2019	2020	2021
Behandelte Gesuche	11	26	21
Personenzahl (Ehepartner/Minderjährige)	19	50	40
Erteilung des Bürgerrechts (Personenzahl)	13	48	36
Keine Erteilung des Bürgerrechts (Personenzahl)	6	2	4
(davon Nichteintretens-/Ablehnungsverfügung)	2	0	4)

Gemeinderechnung 2021 inkl. Nachkredite

Inhaltsverzeichnis

1	Umstellung Rechnungslegung auf HRM2	4
2	Bilanzanpassungsbericht HRM2 per 1. Januar 2021	5
	2.1 Ausgangslage	5
	2.2 Neubewertung	6
3	Überblick Jahresrechnung 2021	7
	3.1 Gesamtbeurteilung und Antrag des Gemeinderats	7
	3.2 Prüfungsbericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Arth betreffend Jahresrechnung 2021	9
	3.3 Gesamtübersicht	10
	3.4 Nachtragskredite zur Genehmigung	11
4	Erfolgsrechnung	13
	4.1 Gestufter Erfolgsausweis	13
	4.2 Erfolgsrechnung nach Funktionen	14
5	Investitionsrechnung	15
	5.1 Investitionsrechnung nach Arten	15
	5.2 Investitionsrechnung nach Funktionen	16
6	Bilanz	17

1 Umstellung Rechnungslegung auf HRM2

Einleitung

Mit dem Ziel einer möglichst harmonisierten Rechnungslegung in allen Kantonen und Gemeinden hat die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) im Januar 2008 das Handbuch Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2 verabschiedet. Bei der Ausarbeitung orientierte sich die FDK unter anderem an den International Public Sector Standards (IPSAS), hat jedoch verschiedene Erleichterungen vorgesehen. Das Handbuch HRM2 ersetzt die Fachempfehlungen FDK aus dem Jahr 1981 (HRM1) und enthält 20 Fachempfehlungen zur öffentlichen Rechnungslegung sowie einen neuen Kontenrahmen.

Ausgangslage

Die Schwyzer Bezirke und Gemeinden haben per 1. Januar 2021 neue – auf HRM2 abgestimmte – Rechnungslegungsvorschriften erhalten. Der Kantonsrat hat mit Beschluss vom 30. Mai 2018 das neue Finanzhaushaltsgesetz für die Bezirke und Gemeinden verabschiedet (SRSZ, 153.100). Das Gesetz regelt die Steuerung der Finanzen, die Ausgaben und deren Bewilligung sowie die Rechnungslegung und kommt nun erstmals auch bei der Jahresrechnung zur Anwendung.

Steigerung von Informationsgehalt und Transparenz in der Rechnungslegung

Mit den neuen Rechnungslegungsvorschriften soll den Behörden, aber auch der Öffentlichkeit, ein klares und wahrheitsgetreues Bild der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt werden. Im Sinne einer allgemeinen Zielsetzung soll damit der Grundsatz der «true and fair view» in der Rechnungslegung verfolgt werden. Die Rechnungslegung richtet sich nach HRM2, welches einen neuen Kontenplan, die konsequente Anwendung der periodengerechten Abgrenzungen und transparentere Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze vorsieht. Der neue HRM2-Kontenplan führt dazu, dass die Vorjahre 2020 und früher nicht direkt vergleichbar sind.

Neuerungen im Jahresbericht

Mit HRM2 werden im Wesentlichen die folgenden Neuerungen im Jahresbericht eingeführt:

- Die Jahresrechnung orientiert sich an den Bezeichnungen der Privatwirtschaft mit Erfolgsrechnung und Bilanz.
- Die Erfolgsrechnung wird neu dreistufig dargestellt (betriebliches Ergebnis, Finanzergebnis und ausserordentliches Ergebnis).
- Die Konten gliedern sich nach Aufgaben (funktionale Gliederung) und innerhalb diesen nach dem Kontenrahmen des harmonisierten Rechnungsmodells. In der ordentlichen Darstellung wird nach Hauptkonten zusammengefasst.
- Für die Beurteilung der Finanzlage sind Finanzkennzahlen definiert, die sowohl für die interne Führung, für Kapitalgeber, für die Finanzstatistik (Bund) wie auch für die Öffentlichkeit und die Politik verständlich sind.
- HRM2 schafft erstmals einen einheitlichen Kontenrahmen über sämtliche Stufen (Bund, Kantone, Bezirke, Gemeinden).

Auswirkungen auf die Eröffnungsbilanz

Buchhalterische Auswirkungen werden sich in Bewertungsanpassungen (Bewertung des Finanzvermögens zum Verkehrswert, Bereinigungen und Umgliederungen im Finanz- und Verwaltungsvermögen, Periodenabgrenzungen, Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen) im Rahmen der Eröffnungsbilanz nach HRM2 per 1. Januar 2021 ergeben. Diese liegen in der Natur des Wechsels der Rechnungslegung und haben keine direkten finanziellen Auswirkungen. Die Anpassungen in der Eröffnungsbilanz sind im Bilanzanpassungsbericht (vgl. Kapitel 2) dargestellt.

2 Bilanzanpassungsbericht HRM2 per 1. Januar 2021

2.1 Ausgangslage

Mit dem Inkrafttreten des neuen Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden vom 30. Mai 2018, SRSZ 153.100, FHG-BG, und der dazugehörigen Finanzhaushaltsverordnung für die Bezirke und Gemeinden vom 25. Juni 2019, SRSZ 153.111, FHV-BG, per 1. Januar 2021, welches die Fachempfehlungen zur Umsetzung von HRM2 beinhaltet, hat eine Neugliederung und Neubewertung von Teilen der Bilanz nach den Grundsätzen von HRM2 zu erfolgen.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen FHG-BG ist eine Eröffnungsbilanz mit dem dazugehörigen Bericht zu erstellen. Die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2021 wurde erstellt und am 19. Oktober 2021 durch den Gemeinderat genehmigt und durch die Rechnungsprüfungskommission geprüft. Der Beschluss und der Prüfbericht wurden durch den Regierungsrat am 8. Februar 2022 genehmigt.

Für den Übergang sieht das FHG-BG folgende Hauptänderungen vor, die im Bilanzanpassungsbericht dargelegt sind:

- Neubewertung: Die Bewertung erfolgt nach dem Mindeststandard. Dabei ist das Finanzvermögen auf Basis der Verkehrswerte neu zu bewerten. Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen werden vollständig neu bewertet.
- Die Neubewertungsdifferenzen (Neubewertungsreserve) beim Finanzvermögen (Finanzanlagen, Darlehen, Sachanlagen) werden aufgrund einer transparenten Darstellung per 1. Januar 2021 als separate Position Neubewertungsreserve Finanzvermögen im Eigenkapital geführt und per 31. Dezember 2021 wieder aufgelöst bzw. dem Eigenkapitalkonto «Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre (2999)» gutgeschrieben. Bei Reserven aus der Neubewertung von Grundstücken kann auf die Auflösung verzichtet werden.
- Aufwertungen im Zusammenhang mit der Bildung von Rückstellungen und bei allfälligen Umgliederungen von Verwaltungs- in Finanzvermögen oder umgekehrt werden über die Aufwertungsreserve abgebildet. Die Aufwertungsreserve ist am Ende des Jahres nach der Inkraftsetzung zu Gunsten des Eigenkapitals aufzulösen bzw. werden mit dem Eigenkapitalkonto «Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre (2999)» verrechnet.
- Die Liegenschaften im Verwaltungsvermögen erfahren keine Neubewertung. Es werden Restbuchwerte per 31. Dezember 2020 in die Eröffnungsbilanz HRM2 übernommen. Grundstücke, als Teil der Hochbauten, werden separat bilanziert und nicht mehr abgeschrieben.

Im Weiteren werden mit der Umstellung auf HRM2 gewisse Vermögenswerte betreffend Kontozuteilung überprüft und allenfalls umgegliedert (z.B. Verschiebung von Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen).

Neugliederung

Neugliederungen im Rahmen der Zuteilung der Spezialfinanzierungen und Fonds zum Fremdkapital oder Eigenkapital können zu einer Veränderung des Eigenkapitals führen. Die Veränderung setzt sich wie folgt zusammen:

Spezialfinanzierung Feuerwehr ER neu im Eigenkapital	CHF	426'342.76
Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung ER neu im Eigenkapital	CHF	–104'215.78
Spezialfinanzierung Abfallwirtschaft ER neu im Eigenkapital	CHF	95'533.15
Spezialfinanzierung Parkplatzabgeltung IR neu im Eigenkapital	CHF	569'192.00
Spezialfinanzierung Kinderspielflächen IR neu im Eigenkapital	CHF	48'147.80
Fonds neu im Eigenkapital	CHF	0.00
Total Eigenkapitalveränderung aus Neugliederung	CHF	1'034'999.93

2.2 Neubewertung

Neubewertungen führen zu einem Aufwertungsüberschuss, was in der Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2021 zu einer Eigenkapitalzunahme von CHF 7'570'850.78 führt. Die Bewertungsanpassungen bei den Sachanlagen im Finanzvermögen werden der Neubewertungsreserve (Konto 296) und die Bewertungsanpassungen bei den übrigen Positionen der Aufwertungsreserve (Konto 295) zugeführt. Die Aufwertung setzt sich wie folgt zusammen:

Aufwertung Grundstücke und Hochbauten im Finanzvermögen	CHF	7'531'986.20
Abwertung Wertanlagen	CHF	0.00
Total Aufwertung/Abwertung Finanzvermögen	CHF	7'531'986.20
Aufwertung Sachanlagen	CHF	808'776.58
Aufwertung Beteiligungen an privaten Unternehmungen	CHF	250'788.00
Abwertung Darlehen	CHF	0.00
Abwertung Forderungen	CHF	-286'800.00
Einbuchung Rückstellungen	CHF	-733'900.00
Total Aufwertung/Abwertung Verwaltungsvermögen (Aufwertungsreserve)	CHF	38'864.58

Total Eigenkapitalveränderung aus Neubewertung **CHF 7'570'850.78**

Die Neugliederung und Neubewertung per 1. Januar 2021 führt somit zu einer Zunahme des Eigenkapitals von CHF 8'553'639.68 per 31. Dezember 2020 um CHF 8'605'850.71 auf CHF 17'159'490.39 per 1. Januar 2021 und setzt sich wie folgt zusammen:

Konto	Position Eigenkapital		Saldo CHF
290	Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	CHF	1'034'999.93
291	Fonds	CHF	0.00
295	Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)	CHF	38'864.58
296	Neubewertungsreserve (Finanzvermögen HRM2)	CHF	7'531'986.20
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	CHF	8'553'639.68

3 Überblick Jahresrechnung 2021

3.1 Gesamtbeurteilung und Antrag des Gemeinderats

Bei einem Gesamtaufwand von CHF 34'921'993.44 und einem Gesamtertrag von CHF 38'857'613.02 schliesst die Jahresrechnung 2021 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 3'935'619.58 ab. Die Nettoinvestitionen betragen CHF 8'365'081.69.

Entwicklung der Finanzen des vergangenen Jahres

Ergebnis vor Abschreibungen	
Ertrag	CHF 38'857'613.02
Aufwand	CHF -32'379'493.44
<i>Ertragsüberschuss brutto</i>	<i>CHF 6'478'119.58</i>
Ergebnis nach Abschreibungen	
Ertragsüberschuss brutto	CHF 6'478'119.58
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	CHF -2'542'500.00
<i>Ertragsüberschuss</i>	<i>CHF 3'935'619.58</i>
Vergleich Jahresrechnung zum Voranschlag	
Ertragsüberschuss Jahresrechnung 2021	CHF 3'935'619.58
Aufwandüberschuss Voranschlag 2021	CHF -1'389'900.00
<i>Besserstellung gegenüber Voranschlag</i>	<i>CHF 5'325'519.58</i>
Entwicklung des Eigenkapitals	
Bestand Eigenkapital per 01.01.2021	CHF 8'553'639.68
Spezialfinanzierungen im Eigenkapital per 01.01.2021	CHF 1'034'999.93
Veränderung Spezialfinanzierung im Eigenkapital	CHF 64'423.00
Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)	CHF 38'864.58
Neubewertungsreserven Finanzvermögen	CHF 7'531'986.20
Ertragsüberschuss Jahresrechnung 2021	CHF 3'935'619.58
<i>Bestand Eigenkapital per 31.12.2021</i>	<i>CHF 21'159'532.97</i>

Die Finanzen haben sich im Berichtsjahr 2021 sehr erfreulich entwickelt. Das Finanzergebnis schliesst um CHF 5'325'519.58 besser ab als budgetiert. Damit resultiert ein Ertragsüberschuss von CHF 3'935'619.58, anstelle des veranschlagten Aufwandsüberschusses von CHF 1'389'900.00.

Bei den Erträgen haben vor allem die Steuereinnahmen, welche um CHF 1'954'553.18 (+10.5%) höher ausfallen als im Voranschlag vorgesehen, wesentlich zum besseren Ergebnis beigetragen.

Auf der Aufwandseite konnten die meisten budgetierten Werte auch im Jahr 2021 eingehalten oder sogar unterschritten werden.

Zusätzlich hat auch die Abstimmung vom 26.09.2021 zur Änderung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung die Rechnung entlastet. Mit dem positiven Volksentscheid trägt der Kanton bereits im Jahr 2021 die Kosten für die Ergänzungsleistungen (EL). Der budgetierte Aufwand von CHF 2'454'200.00 konnte entsprechend eingespart werden. Unter Berücksichtigung des höheren Aufwands für die Pflegefinanzierung bleibt eine Einsparung von CHF 1'610'770.85.

Bei der Sozialhilfe und dem Asylwesen musste der Voranschlag nicht vollständig ausgeschöpft werden. Der Minderaufwand von CHF 886'419.01 resultierte vor allem aus tieferen Kosten für die wirtschaftliche Sozialhilfe (CHF –648'575.16), Asylwesen (CHF –139'346.25) und Fürsorge (CHF –98'497.60).

Die Spezialfinanzierung Feuerwehr schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 79'406.31 (Einlage in die Spezialfinanzierung). Dieser wird dem entsprechenden Verpflichtungskonto eingelegt (Bestand per 31.12.2021 CHF 505'749.07).

Die Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung schliesst mit einem geringen Aufwandüberschuss von CHF 2'117.21 (Entnahme aus Spezialfinanzierung). Dieser ist durch das entsprechende Verpflichtungskonto nicht mehr gedeckt (Bestand per 31.12.2021 CHF –106'332.99).

Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 16'396.85 (Einlage in die Spezialfinanzierung). Dieser wird dem entsprechenden Verpflichtungskonto eingelegt (Bestand per 31.12.2021 CHF 111'930.00).

Kommentar zur finanziellen Lage

Das ausgezeichnete Jahresergebnis 2021 bildet eine solide Ausgangslage für das aktuelle Jahr. Die erfreuliche Entwicklung der Steuereinnahmen sowie die Entlastung der Aufwandseite durch den innerkantonalen Finanzausgleich und der Übernahme der Ergänzungsleistungen durch den Kanton ermöglichten eine Steuerfussenkung von 160 auf 140 Prozent.

Kommentar zu den wesentlichen Risiken

Auf der Ertragsseite bilden die langfristigen Auswirkungen der Pandemie und anderer weltpolitischer und -wirtschaftlicher Entwicklungen, wie der Ukraine-Konflikt, auf den Steuerertrag das grösste Risiko.

Auf der Aufwandseite sind es vor allem demographische Entwicklungen, welche die Höhe der Sozialkosten beeinflussen können.

Unsere Finanzierung mit Fremdkapital ist auf dem derzeit tiefen Zinsniveau langfristig abgesichert. Trotzdem könnten allfällige Zinserhöhungen längerfristig die Aufnahme von Fremdkapital verteuern.

Mit der Einführung eines internen Kontrollsystems (IKS) hat der Gemeinderat ein weiteres Instrument geschaffen, um operative Risiken in den finanzrelevanten Geschäftsprozessen, wie der Kreditorenbewirtschaftung, der Lohnadministration und im Steuerbezug, zu identifizieren und zu minimieren.

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt

- a. die Nachtragskredite von CHF 736'651.50 zu Lasten der Erfolgsrechnung und von CHF 568'375.20 zu Lasten der Investitionsrechnung zu genehmigen,
- b. die Erfolgsrechnung mit einem Ertragsüberschuss von CHF 3'935'619.58 zu genehmigen,
- c. die Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen von CHF 8'365'081.69 zu genehmigen,
- d. den Bilanzanpassungsbericht zur Kenntnisnahme.

3.2 Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Arth betreffend Jahresrechnung 2021

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir gemäss §§ 50 und 51 des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden die Buchführung und die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang) sowie die Existenz des Internen Kontrollsystems für das Rechnungsjahr 2021 geprüft.

Für die Jahresrechnung inklusive Internes Kontrollsystem ist der Gemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen in den Jahresrechnungen mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Ausgaben der Jahresrechnungen mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsunterschiede sowie die Darstellung der Jahresrechnungen als Ganzes. Das Interne Kontrollsystem wurde mittels Dokumentation der Gemeinde und entsprechenden Stichproben geprüft und beurteilt. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen die Buchführung, die Jahresrechnungen und die Nachtragskredite den gesetzlichen Bestimmungen.

In Übereinstimmung mit § 8 der Finanzhaushaltsverordnung für die Bezirke und Gemeinden bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Gemeinderates ausgestaltetes Internes Kontrollsystem existiert.

Wir beantragen der Gemeindeversammlung, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Arth, 17. März 2022

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Werner Hardegger, Präsident
Tamara Bisang
Fabian Elmiger
Andreas Jost
Manuel Schumacher

3.3 Gesamtübersicht

Erfolgsrechnung	Rechnung 2021	Voranschlag 2021	Rechnung 2020
Total Betrieblicher Aufwand	34'708'497.10	37'537'400	
Total Betrieblicher Ertrag	-38'519'592.37	-35'953'300	
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-3'811'095.27	1'584'100	
Finanzaufwand	213'496.34	213'700	
Finanzertrag	-338'020.65	-407'900	
Ergebnis aus Finanzierung	-124'524.31	-194'200	
Operatives Ergebnis	-3'935'619.58	1'389'900	
Ausserordentlicher Aufwand			
Ausserordentlicher Ertrag			
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0	
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-3'935'619.58	1'389'900	-29'187.41
Total Aufwand	34'921'993.44	37'751'100	37'372'222.62
Total Ertrag	-38'857'613.02	-36'361'200	-37'401'410.03
Investitionsrechnung	Rechnung 2021	Voranschlag 2021	Rechnung 2020
Total Investitionsausgaben	8'760'938.39	10'060'000	15'460'102.93
Total Investitionseinnahmen	-395'856.70	-440'000	-4'175'411.00
Nettoinvestition	8'365'081.69	9'620'000	11'284'691.93
+ Aufwand, Defizit, Verschlechterung			
- Ertrag, Überschuss, Verbesserung			
Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen.			

3.4 Nachtragskredite zur Genehmigung

Fehlt für eine Ausgabe ein Voranschlagskredit oder reicht dieser nicht aus, ist vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen ein Nachtragskredit einzuholen. Hat der Aufschieb einer Ausgabe gewichtige Nachteile zur Folge, darf der Gemeinderat anordnen, dass der Nachtragskredit vorzeitig beansprucht wird. Massgebend ist das Verfahren für den Voranschlag (§ 12 FHG-BG).

Folgende Nachtragskredite werden der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet:

Nach Funktion und Arten	Rechnung 2021	Voranschlag 2021	Nachtrags- kredit	Kurzbegründung
ERFOLGSRECHNUNG			736'651.50	
0210 Finanz und Steuerverwaltung				
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	108'139.15	96'300	11'839.15	Mit der Einführung von HRM2 mussten die Liegenschaften von einem externen Schätzer geschätzt werden. Diese zusätzlichen Kosten wurden im Budget 2021 nicht berücksichtigt.
0221 Bauverwaltung				
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	421'617.55	200'000	221'617.55	Während der Vakanz des Bausekretärs musste mit externen Mitarbeitern eine Übergangslösung gesucht werden. Zusätzlicher externer Aufwand für juristische Abklärungen, vermehrte Baugesuche und folglich vermehrte Baukontrollen.
1403 Betreuungswesen				
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	53'555.20	47'100	6'455.20	Die Frankierkosten fielen aufgrund der Anzahl Betreibungen höher aus.
1500 Feuerwehr				
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	250'053.85	224'500	25'553.85	Der Aufwand für Treibstoffe und der Unterhalte der Maschinen, Geräte und Fahrzeuge fielen höher aus. Zusätzlich wurden die Stromkosten aufgrund des Leistungsauftrages der Gemeindewerke neu brutto für das Feuerwehrlokal verrechnet.
1610 Militärische Verteidigung				
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	4'250.00	0	4'250.00	Nachträgliche Kostenverteilung des Amtes für Umwelt und Energie für das Kataster der belasteten Standorte 300 m Schiessanlage Oberarth
1621 Kosten für sanitätsdienstliches Ersteinsatzelement (SEE)				
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	15'559.55	9'800	5'759.55	Beschaffung Defibrillator (AED-Gerät) Seebad Arth (neuer öffentlicher Standort)

Nach Funktion und Arten	Rechnung 2021	Voranschlag 2021	Nachtrags- kredit	Kurzbegründung
2170 Schulliegenschaften				
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	759'094.14	667'800	91'294.14	Der Unterhalt der Schulliegenschaften und der Maschinen und Geräte fiel höher aus als budgetiert. Zusätzlich wurden die Stromkosten aufgrund des Leistungsauftrages der Gemeindewerke neu brutto für die Schulliegenschaften verrechnet.
5440 Jugendschutz				
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	58'028.37	51'000	7'028.37	Der Umzug vom Mehrzweckgebäude an die Güterstrasse erforderte zusätzliche Installationen.
6150 Gemeinde-/Bezirksstrassen				
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	750'107.25	404'300	345'807.25	Der Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung und deren Strom wurde aufgrund des Leistungsauftrages der Gemeindewerke neu brutto ausgewiesen.
6151 Parkplätze				
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	54'546.44	37'500	17'046.44	Der Aufwand für die externe Überwachung der Tiefgarage fiel höher aus. Die Kosten für den Strom werden aufgrund des Leistungsauftrages der Gemeindewerke neu brutto ausgewiesen.
INVESTITIONSRECHNUNG			568'375.20	
3410 Sport				
50 Sachanlagen	4'068'375.20	3'500'000	568'375.20	Die schwierigen Baugrundverhältnisse beim Sportzentrum Oberarth sowie ein zu optimistisch kalkulierter Aufwand bei einzelnen Anlageteilen verursachten Mehrkosten gegenüber dem Voranschlag.

4 Erfolgsrechnung

4.1 Gestufter Erfolgsausweis

Gestufter Erfolgsausweis	Rechnung 2021	Voranschlag 2021	Rechnung 2020
30 Personalaufwand	14'907'163.86	15'323'500	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	6'215'210.91	6'049'700	
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	2'542'500.00	2'510'300	
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	20'160.00	0	
36 Transferaufwand	10'804'613.82	13'573'700	
37 Durchlaufende Beiträge	0.00	0	
39 Interne Verrechnungen	125'162.56	124'000	
90 Abschluss Spezialfinanzierung und Fonds im Eigenkapital	93'685.95	-43'800	
<i>Total Betrieblicher Aufwand</i>	<i>34'708'497.10</i>	<i>37'537'400</i>	
40 Fiskalertrag	-20'444'866.93	-18'463'000	
41 Regalien und Konzessionen	-645'278.65	-191'800	
42 Entgelte	-4'766'903.33	-4'877'600	
43 Verschiedene Erträge	0.00	0	
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-19'641.20	-29'000	
46 Transferertrag	-12'517'739.70	-12'267'900	
47 Durchlaufende Beiträge	0.00	0	
49 Interne Verrechnungen	-125'162.56	-124'000	
Total Betrieblicher Ertrag	-38'519'592.37	-35'953'300	
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-3'811'095.27	1'584'100	
34 Finanzaufwand	213'496.34	213'700	
44 Finanzertrag	-338'020.65	-407'900	
Ergebnis aus Finanzierung	-124'524.31	-194'200	
Operatives Ergebnis	-3'935'619.58	1'389'900	
38 Ausserordentlicher Aufwand			
48 Ausserordentlicher Ertrag			
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0	
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-3'935'619.58	1'389'900	-29'187.41
Total Aufwand	34'921'993.44	37'751'100	37'372'222.62
Total Ertrag	-38'857'613.02	-36'361'200	-37'401'410.03
+ Aufwand, Defizit, Verschlechterung			
- Ertrag, Überschuss, Verbesserung			
Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen			

4.2 Erfolgsrechnung nach Funktionen

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)	Rechnung 2021	Voranschlag 2021	Rechnung 2020
0 Allgemeine Verwaltung	3'044'094.83	3'663'400	
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	19'093.88	90'500	
2 Bildung	12'257'371.38	12'027'300	
3 Kultur, Sport und Freizeit	894'783.57	1'080'200	
4 Gesundheit	3'044'248.98	2'218'600	
5 Soziale Sicherheit	3'245'910.86	6'567'100	
6 Verkehr	2'513'805.27	2'249'600	
7 Umweltschutz und Raumordnung	344'912.82	521'100	
8 Volkswirtschaft	-470'749.05	-126'800	
9 Finanzen und Steuern	-28'829'092.12	-26'901'100	
Aufwandüberschuss		1'389'900	
Ertragsüberschuss (-)	-3'935'619.58		-29'187.41
+ Aufwand, Defizit, Verschlechterung			
- Ertrag, Überschuss, Verbesserung			
Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen			

5 Investitionsrechnung

5.1 Investitionsrechnung nach Arten

Nach Arten	Rechnung 2021	Voranschlag 2021	Rechnung 2020
50 Sachanlagen	8'410'938.39	9'560'000	
51 Investitionen auf Rechnung Dritter			
52 Immaterielle Anlagen			
54 Darlehen			
55 Beteiligungen und Grundkapitalien			
56 Eigene Investitionsbeiträge	350'000.00	500'000	
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge			
Total Investitionsausgaben	8'760'938.39	10'060'000	15'460'102.93
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen			
61 Rückerstattungen			
62 Übertragung von immat. Anlagen in das Finanzvermögen			
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-395'856.70	-440'000	
64 Rückzahlung von Darlehen			
65 Übertragung von Beteiligungen in das Finanzvermögen			
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge			
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge			
Total Investitionseinnahmen	-395'856.70	-440'000	-4'175'411.00
Nettoinvestitionen	8'365'081.69	9'620'000	11'284'691.93
+ Ausgaben, Defizit, Verschlechterung			
- Einnahmen, Überschuss, Verbesserung			
Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen			

5.2 Investitionsrechnung nach Funktionen

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)	Rechnung 2021	Voranschlag 2021	Rechnung 2020
0 Allgemeine Verwaltung	149'033.15	150'000	
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	231'639.70	300'000	
2 Bildung	281'829.73	820'000	
3 Kultur, Sport und Freizeit	4'542'448.60	4'320'000	
4 Gesundheit			
5 Soziale Sicherheit			
6 Verkehr	3'440'065.91	4'030'000	
7 Umweltschutz und Raumordnung	-279'935.40		
8 Volkswirtschaft			
9 Finanzen und Steuern			
Nettoinvestition	8'365'081.69	9'620'000	11'284'691.93
+ Ausgaben, Defizit, Verschlechterung			
- Einnahmen, Überschuss, Verbesserung			
Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen			

6 Bilanz

A K T I V E N	01.01.2021	31.12.2021
100 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	4'371'694.07	5'749'008.96
101 Forderungen	6'923'624.40	7'348'891.34
102 Kurzfristige Finanzanlagen	0.00	0.00
104 Aktive Rechnungsabgrenzungen	849'631.43	2'040'054.95
106 Vorräte und angefangene Arbeiten	0.00	0.00
107 Langfristige Finanzanlagen	0.00	0.00
108 Sachanlagen FV	18'421'000.00	18'576'279.61
109 Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	0.00	0.00
Total Finanzvermögen	30'565'949.90	33'714'234.86
140 Sachanlagen VV	20'869'798.58	26'537'036.06
142 Immaterielle Anlagen	0.00	0.00
144 Darlehen	1'500'000.00	4'350'000.00
145 Beteiligungen, Grundkapitalien	429'796.00	429'796.00
146 Investitionsbeiträge	0.00	280'000.00
148 kumulierte zusätzliche Abschreibungen	0.00	0.00
Total Verwaltungsvermögen	22'799'594.58	31'596'832.06
Total Aktiven	53'365'544.48	65'311'066.92
P A S S I V E N	01.01.2021	31.12.2021
200 Laufende Verbindlichkeiten	6'394'072.54	4'575'941.50
201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00	0.00
204 Passive Rechnungsabgrenzungen	627'907.70	198'055.60
205 Kurzfristige Rückstellungen	278'700.00	250'300.00
Kurzfristiges Fremdkapital	7'300'680.24	5'024'297.10
206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten	27'497'650.55	37'777'585.95
208 Langfristige Rückstellungen	455'200.00	396'608.80
209 Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital	952'523.30	953'042.10
Langfristiges Fremdkapital	28'905'373.85	39'127'236.85
Total Fremdkapital	36'206'054.09	44'151'533.95
290 Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	1'034'999.93	1'099'422.93
291 Fonds im Eigenkapital	0.00	0.00
Zweckgebundenes Eigenkapital	1'034'999.93	1'099'422.93
295 Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)	38'864.58	0.00
296 Neubewertungsreserve Finanzvermögen	7'531'986.20	0.00
299 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	8'553'639.68	20'060'110.04
Zweckfreies Eigenkapital	16'124'490.46	20'060'110.04
Total Eigenkapital	17'159'490.39	21'159'532.97
Total Passiven	53'365'544.48	65'311'066.92

Traktandum 4

Nachkredite zu Lasten der Rechnung 2021 des Elektrizitätswerkes

Das Gesetz über den Finanzhaushalt der Bezirke und Gemeinden vom 30. Mai 2018 schreibt gemäss § 12 vor, dass durch die Gemeindeversammlung ein Nachkredit einzuholen ist, sofern für eine im Laufe des Rechnungsjahres notwendige Ausgabe ein Voranschlagskredit fehlt oder für den vorgesehenen Zweck nicht ausreicht. Gebundene Ausgaben benötigen dagegen keine Kredite. In der nachfolgenden Aufstellung sind die Details mit kurzen Bemerkungen, bzw. Begründungen der überschrittenen Positionen aufgeführt:

Betrieb	Übriger Sachaufwand/Aufwand Dritteleistungen		
Konto 4410	Unterhalt Netzpläne Zusätzliche Einmessungen im geografischen Informationssystem GIS aufgrund erhöhter Bautätigkeit, gesetzlichen Vorgaben und der noch laufenden Datenmigration.	CHF	24'624.93
Konto 4450	Aufwand für Dritteleistungen Die Montage-Kosten der neuen SmartMeter mussten regulatorisch von den Investitionen in den Unterhalt umgebucht werden. Zur Unterstützung im Tagesgeschäft und für den Aufbau der neuen Prozesse bei der hoheitlichen Installationskontrolle (HIK) mussten Dritte verpflichtet werden.	CHF	127'831.96
Verwaltung Verwaltungsaufwand			
Konto 6500	Büromaterial Die Umstellung auf QR-Einzahlungsscheine, Büromaterial im Zusammenhang mit der Neu-Organisation im Netzbetrieb und die Initialisierung des Rechnungsversandes durch Dritte erhöhten diese Ausgaben.	CHF	7'952.65
Total Nachkredite Laufende Rechnung 2021		CHF	160'409.54

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Arth über die Nachkredite zulasten der Laufenden Rechnung 2021 des Elektrizitätswerkes Arth

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Nachkredite zulasten der Laufenden Rechnung 2021 auf ihre Rechtmässigkeit und Wirtschaftlichkeit geprüft.

Wir beantragen der Gemeindeversammlung, die Nachkredite zulasten der Laufenden Rechnung 2021 zu genehmigen.

Arth, 17. März 2022

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Werner Hardegger, Präsident
Tamara Bisang
Fabian Elmiger
Andreas Jost
Manuel Schumacher

Traktandum 5

Rechnung 2021 des Elektrizitätswerkes

Kennzahlen EW Arth		2021	2020	2019
Stromeinkauf	in MWh	54'236	52'565	53'189
Zunahme zum Vorjahr	in %	5.55	-1.17	0.6
Anzahl Kunden		7'007	7'028	6'845
Leistungsmaximum	in kW	11'188	10'600	10'420

Laufende Rechnung

Die Jahresrechnung 2021 des EW Arth weist in der Finanzbuchhaltung einen Ertragsüberschuss von CHF 494'259.56 aus. Das Finanzergebnis ist damit CHF 173'559.56 besser als budgetiert und im Rahmen des Vorjahres.

Seit 2019 wird die Erfolgsrechnung als Betriebsbuchhaltung geführt und dargestellt. Die Abgrenzungen zur Finanzbuchhaltung ergeben sich hauptsächlich durch die Berücksichtigung der kalkulatorischen Kosten wie unterschiedliche Abschreibungsdauer und Eigenkapitalzinsen. Daraus resultiert ein betrieblicher Aufwandüberschuss von CHF 58'357.54. Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich, wie auch die Kontodetails, auf die Finanzbuchhaltung.

In diesem Jahr erfolgte erstmals die Energieverrechnung auf Basis des Kalenderjahres. Damit entfallen einige Abgrenzungen im Energiegeschäft. Mittels der neu eingeführten Smart-Meter konnten bereits 2'500 Kunden per Ende 2021 abgerechnet werden.

Die Erträge Energie und Netznutzung sind trotz Absatzsteigerungen im Rahmen des Vorjahres. Die bisher gebildeten Deckungsdifferenzen wurden mit dem Abschluss 2021 wieder aufgelöst, da das Netzgeschäft negativ war.

Die Aufwände in der Materialbeschaffung und Fremdleistungen (410) sind vor allem bei den Trafostationen gestiegen und grössere Aufwände für Drittfirmen fielen in der Instandhaltung an.

Übriger Sachaufwand (440): Durch die erhöhte Bautätigkeit stiegen die Aufwendungen für die Aufnahme und Pflege der Netzpläne im Geoinformations-System. Erfreulicherweise haben sich weitere Kunden für eine Installation von Solaranlagen entschieden und sind damit zu «Prosumern» geworden. Entsprechend ist auch der Aufwand für den Einkauf von Herkunftsnachweisen (HKN) angestiegen

Die Kosten für die Besoldung des Personals ist höher als im Vorjahr, obwohl nicht alle Stellen dauerhaft besetzt waren. Die Überschneidung in der Position des Betriebsleiters (Restguthaben Ferien, Überzeit) beeinflussen dieses Konto direkt. Die vielen Personalwechsel benötigten höhere Inseratkosten, welche sich auf das Konto 5800 auswirkten.

Verwaltungs-/IT-Aufwand (650): Der Unterhalt der Applikationen und die damit verbundenen Supportkosten prägen diese Position.

Leistungsauftrag zu Gunsten der Gemeinde

Gemäss dem neuen Elektrizitätsreglement (gültig ab 1. Januar 2021) beträgt die Konzessionsabgabe 0.85 Rp/kWh. Die GWA erhebt die Abgabe via Kundenrechnungen und gibt den Ertrag der Gemeinde Arth weiter. Zu Lasten der Gemeinde Arth gehen hingegen die Stromlieferungen an die Gemeindeliegenschaften sowie der Betrieb inklusive die Stromlieferungen und Investitionen betreffend öffentlicher Beleuchtung. Diese Aufwände wurden früher innerhalb der GWA mit dem Leistungsauftrag verrechnet.

Ertrag aus Konzessionsabgabe (3050/4050) CHF 443'200.00

Netzdienstleistungen (3400)	CHF 15'351.91
Kosten für Betrieb & Unterhalt ÖB (3400)	CHF 201'750.19
Stromlieferung Gemeinde-Gebäude (30NN)	CHF 172'820.25

(die grau hinterlegten Positionen sind nicht aus der publizierten Rechnung ersichtlich)

Investitionsrechnung

Die dritte und letzte Tranche von CHF 350'000.00 als Investitionsanteil musste an das CKW-Unterwerk getätigt werden. Eine grosse Position ergab sich aus den Investitionen von über CHF 500'000.00 in SmartMeter und in die zentrale Infrastruktur bei der Energieplattform Uri.

Folgende grosse Projekte im Bereich Trafostationen konnten im Berichtsjahr ausgeführt werden: Neubau der Trafostation Bifang bei der Schulanlage Oberarth. Zusammen mit der Schmutzwasserleitung in der Chräbelstrasse wurde ein Rohrblock verlegt, um später eine zusätzliche Trafostation zu schaffen und die Freileitungen abzulösen. Die Trafostation Park musste total saniert werden, gleichzeitig wurde die Kapazität der Trafos erhöht. In der Trafostation Union wurde bereits die Mittelspannungsanlage (MS) ersetzt, Trafos und Niederspannungsanlage folgen 2022. Zudem wurde die MS-Schaltanlage in der TS Garaventa ersetzt.

Im Niederspannungsnetz wurden in diversen Gebieten Sanierungen zur Sicherstellung der Versorgung vorgenommen.

Im Bereich mobile Sachanlagen konnten folgende geplante Investitionen getätigt werden: Die Anschaffung (Ersatz) eines neuen Netzfahrzeuges und eines Trommelwagens, sowie weitere Ladepunkte für die Elektromobilität bei der Schul- und Sportanlage Oberarth.

Analog der höheren Investitionen stiegen auch die Abschreibungen im Elektrizitätswerk. Insgesamt ergibt sich eine Nettoinvestition von hohen CHF 3'328'057.24 gegenüber dem Vorjahr von CHF 1'820'339.23. Wegen den hohen Investitionen wurde eine erste Kapitalbeschaffung von 3 Mio. CHF bei der Gemeinde notwendig.

Ausblick Abschluss 2022

Durch die zusätzlichen Strombeschaffungen für die neu gebildeten Zusammenschlüsse zum Endverbrauch (ZEV) bei Industriebetrieben entstanden durch die hohen Marktpreise massive Mehrkosten, welche auf die Kunden abgewälzt werden müssen.

Bilanz

Als Auswirkung des neuen Organisations-Reglements gingen die Anlagen und damit die Restwerte der öffentlichen Beleuchtung aus der Bilanz der GWA zur Gemeinde über. Analog der Bilanzanpassung bei der Gemeinde-Rechnung wurden diese bilanzwirksam (Anlagen/Eigenkapital) ausgebucht.

Gewinnverteilung 2021

Der Ertragsüberschuss von CHF 494'259.56 wird auf das entsprechende Eigenkapitalkonto übertragen.

Rechnung 2021 Elektrizitätswerk Arth

Elektrizitätswerk Arth Übersicht	RECHNUNG 2021		VORANSCHLAG 2021		RECHNUNG 2020	
	SOLL	HABEN	SOLL	HABEN	SOLL	HABEN
Ergebnisse						
Laufende Rechnung						
Total Aufwand	10'863'803.29		10'471'200		10'541'564.41	
Total Ertrag		11'358'062.85		10'791'900		11'087'658.88
Ertragsüberschuss	494'259.56		320'700		546'094.47	
Investitionsrechnung						
Total Ausgaben	3'437'113.28		3'013'000		2'130'956.48	
Total Einnahmen		109'056.04		300'000		310'617.25
Nettoinvestitionen		3'328'057.24		2'713'000		1'820'339.23
Finanzierung						
Nettoinvestitionen	3'328'057.24		2'713'000		1'820'339.23	
Abschreibungen		767'267.55		778'900		604'549.60
Ertragsüberschuss		494'259.56		320'700		546'094.47
Finanzierungsfehlbetrag		2'066'530.13		1'613'400		669'695.16
Selbstfinanzierungsgrad	23%		41%		63%	

Elektrizitätswerk Arth	RECHNUNG 2021		VORANSCHLAG 2021		RECHNUNG 2020	
	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG
Laufende Rechnung						
SPARTENRECHNUNG	Betriebsbuchhaltung		Betriebsbuchhaltung		Betriebsbuchhaltung	
NETZGESCHÄFT NETTO AUFWAND/ERTRAG	6'644'015.14	6'312'675.41 331'339.73	6'789'800	6'515'600 274'200	6'381'940.14 0.00	6'381'940.14
ENERGIEGESCHAEFT NETTO AUFWAND/ERTRAG	3'390'990.13	3'359'634.96 31'355.17	2'857'900 81'500	2'939'400	3'726'050.83	3'545'989.37 180'061.46
TOTAL NETZ-/ENERGIEGESCHAEFT NETTO AUFWAND/ERTRAG	10'035'005.27	9'672'310.37 362'694.90	9'647'700	9'455'000 192'700	10'107'990.97	9'927'929.51 180'061.46
INSTALLATION NETTO ERTRAG	263'850.35 49'039.21	312'889.56	256'900 1'600	258'500	289'600.89 50'925.03	340'525.92
LADEN NETTO AUFWAND/ERTRAG	500'574.43	495'947.08 4'627.35	494'400 16'900	511'300	491'816.11 35'506.84	527'322.95
IMMOBILIEN NETTO ERTRAG	178'027.12 104'102.83	282'129.95	149'600 129'600	279'200	154'499.39 126'007.16	280'506.55
DRITTE NETTO ERTRAG	438'963.22 155'822.67	594'785.89	290'400 6'500	296'900	5'534.40 5'839.55	11'373.95
	11'725'385.10	11'725'385.10	10'993'600	10'993'600	11'087'658.88	11'087'658.88
GEWINN/VERLUST						
Total Aufwand	11'416'420.39		10'839'000		11'049'441.76	
Total Ertrag		11'358'062.85		10'800'900		11'087'658.88
Ertragsüberschuss					38'217.12	
Aufwandüberschuss		58'357.54		38'100		
Total	11'416'420.39	11'416'420.39	10'839'000	10'839'000	11'087'658.88	11'087'658.88
ÜBERLEITUNG BETRIEBS- ZU FINANZBUCHHALTUNG						
AUFWAND/ERTRAGSÜBERSCHUSS BETRIEBSBUCHHALTUNG	58'357.54		38'100			38'217.12
Kalkulatorische Zinsen (WACC 3.83%) Kalkulatorische Abschreibungen Buchhalterische Abschreibungen	767'267.55	581'962.45 737'922.20	778'900	385'200 752'500	604'549.60	482'618.57 629'808.38
ERTRAGSÜBERSCHUSS FINANZBUCHHALTUNG	494'259.56		320'700		546'094.47	

Elektrizitätswerk Arth		RECHNUNG 2021		VORANSCHLAG 2021		RECHNUNG 2020	
Kto. Bezeichnung	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG	
Ertrag							
30 Ertrag Elektrizitätswerk		11'358'062.85		10'791'900			11'087'658.88
Aufwand							
40 Material-/Dienstleistungsaufwand	7'225'695.96		6'868'700		7'298'548.64		
50 Personalaufwand	2'336'006.83		2'148'400		2'080'892.31		
60 Sonstiger Betriebsaufwand	1'302'100.50		1'454'100		1'162'123.46		
GEWINN/VERLUST							
Total Aufwand	10'863'803.29		10'471'200		10'541'564.41		
Total Ertrag		11'358'062.85		10'791'900			11'087'658.88
Ertragsüberschuss	494'259.56		320'700		546'094.47		
Total	11'358'062.85	11'358'062.85	10'791'900	10'791'900	11'087'658.88		11'087'658.88

Elektrizitätswerk Arth		RECHNUNG 2021		VORANSCHLAG 2021		RECHNUNG 2020	
Investitionsrechnung	AUSGABEN	EINNAHMEN	AUSGABEN	EINNAHMEN	AUSGABEN	EINNAHMEN	
Total	3'437'113.28	3'437'113.28	3'013'000	3'013'000	2'130'956.48		2'130'956.48
Anlagen Elektrizitätswerk	3'267'824.38		2'713'500		1'966'642.67		
Mobilien/Maschinen/Fahrzeuge	169'288.90		299'500		164'313.81		
Gebühren/Beiträge		109'056.04		300'000			310'617.25
Abschluss		3'328'057.24		2'713'000			1'820'339.23
Nettoinvestitionen		3'328'057.24		2'713'000			1'820'339.23

Zusammenstellung Bestandesrechnung

EW ARTH

Bilanz		Bestand 31.12.2020	Veränderungen 2021		Bestand 31.12.2021
			Zuwachs	Abgang	
1	AKTIVEN	10'534'996.93	4'891'760.06	1'014'596.72	14'412'160.27
10	UMLAUFVERMÖGEN	3'994'551.20	2'339'561.57	200'983.39	6'133'129.38
100	Flüssige Mittel	1'265'716.82	1'823'766.55	178'278.19	2'911'205.18
110	Forderungen aus L&L	2'231'448.38	502'520.02		2'733'968.40
114	Übrige Forderungen	2'164.20	975.00	0.70	3'138.50
120	Vorräte	432'500.00	12'300.00		444'800.00
130	Transitorische Aktiven	62'721.80		22'704.50	40'017.30
15	ANLAGEVERMÖGEN	6'540'445.73	2'552'198.49	813'613.33	8'279'030.89
150	Mobile Sachanlagen	311'871.59	75'205.40		387'076.99
160	Immobilien Sachanlagen	6'228'574.14	2'476'993.09	813'613.33	7'891'953.90
2	PASSIVEN	10'534'996.93	5'862'117.08	1'984'953.74	14'412'160.27
20	FREMDKAPITAL	2'071'398.40	4'821'763.05	630'103.69	6'263'057.76
200	Verbindlichkeiten aus L&L	1'117'387.23	808'650.11		1'926'037.34
220	übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	34'877.19	1'013'112.94	731.56	1'047'258.57
230	Transitorische Passiven	639'549.05		349'787.20	289'761.85
235	Rückstellungen / Darlehen	279'584.93	3'000'000.00	279'584.93	3'000'000.00
26	EIGENKAPITAL	8'463'598.53	1'040'354.03	1'354'850.05	8'149'102.51
260	Rückstellung Allgemein	8'463'598.53	1'040'354.03	1'354'850.05	8'149'102.51
	<i>Reingewinn 2021</i>		494'259.56		494'259.56

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Arth über die Jahresrechnung 2021 des Elektrizitätswerkes Arth

Wir haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Buchführung und die Jahresrechnung (Bestandesrechnung, Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) für das Rechnungsjahr 2021 geprüft. Für den Inhalt und das Ergebnis der Jahresrechnung ist der Gemeinderat verantwortlich. Die Aufgabe der Rechnungsprüfungskommission besteht darin, die Jahresrechnung zu prüfen und zu beurteilen.

Wir haben die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Jahresrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Haushaltgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsrichtlinien sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes.

Aufgrund unserer Prüfung bestätigen wir, dass

- die Rechnung mit der Buchhaltung übereinstimmt
- die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist
- die gesetzlichen Bestimmungen und Bewertungsgrundsätze eingehalten sind.

Wir beantragen der Gemeindeversammlung, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Arth, 17. März 2022

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Werner Hardegger, Präsident
Tamara Bisang
Fabian Elmiger
Andreas Jost
Manuel Schumacher

Traktandum 6

Rechnung 2021 des Wasserwerkes

Kennzahlen WW Arth		2021	2020	2019
Wasserbeschaffung	in m ³	794'159	792'781	730'544
Verrechnete Wassermenge	in m ³	704'314	684'605	649'263
Netzverluste	in %	2.6	4.6	2.9
Versorgte Einwohner		10'500	10'350	10'215
Frischwassermessstellen		1'788	1'780	1'763

Laufende Rechnung

Die Jahresrechnung 2021 des Wasserwerkes Arth schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 190'233.19 und damit knapp CHF 300'000.– besser als das Budget ab. Durch den leicht höheren Wasserverkauf und das noch nicht gestartete Bauprojekt Reservoir Laube schliesst die Rechnung besser als budgetiert ab. Nachfolgend sind die Begründungen mit den Kontengruppen (in Klammer) detailliert wiedergegeben:

Obwohl der Wasserverbrauch in der Gemeinde Arth gestiegen ist, nimmt der Ertrag (3100) aus dem Wasserverkauf gegenüber der Rechnung 2020 ab. Dies ist eine Auswirkung der neuen Reglemente, wonach der Anteil für die Löschwasser-Reserve direkt der Gemeinde zugewiesen wird.

Der für das Jahr 2021 budgetierte Materialaufwand (410) wurde nicht ausgeschöpft. Die Gründe dafür sind, dass das Bauprojekt Reservoir Laube noch nicht gestartet werden konnte und weniger Leitungen ersetzt werden mussten.

Die Personalkosten (500-580) sind trotz der Personalwechsel recht stabil.

Durch die höheren Verwaltungskosten auf Grund der personellen Veränderungen ist der Anteil für die verursachergerechte Kostenumlage Verwaltungskosten (650) aus dem Elektrizitätswerk zu Lasten des Wasserwerkes höher als budgetiert und dem Vorjahr.

Die Abschreibungskosten (690) stiegen im Vergleich zum Vorjahr analog der Investitionen. Im Vergleich zum Budget sanken die Abschreibungen jedoch aufgrund des verschobenen Baustartes des Reservoirs Laube.

Durch das neue Organisations-Reglement gingen die Anlagen der Löschwasser-Reserven und des Hydrantennetzes aus der Bilanz der GWA unentgeltlich in die Gemeinde über. Dadurch mussten in der Position ausserordentlicher Aufwand und Ertrag (800) diese Anlagen erfolgswirksam ausgebucht werden.

Der Aufwandüberschuss von CHF 190'233.19 wird mit dem Eigenkapital verrechnet.

Investitionsrechnung

Im 2021 konnten die Pump- und Ableitungen zum neuen Reservoir Laube umgesetzt werden. Dazu wurden von der MPS Oberarth zwei Rohre bis zum künftigen Standort des Reservoirs Laube gebaut, so dass jedes Pumpwerk (Feld/Wegscheide) unabhängig die Wasserkammern speisen können. Die Ableitungen von der Laube in die Reservoirs Kilchstalden und Tennmatt wurden aus Sicherheitsgründen bereits vor dem effektiven Baubeginn ausserhalb der Baustellenzufahrt in die Wiese umgelegt. Diese Leitungen sind noch mit dem alten Reservoir in Betrieb.

In Goldau mussten in der Ringstrasse und Hochfluhstrasse und in Arth in der Bahnhofstrasse die alten Leitungen ersetzt werden. Die Leitungen in der Zufahrt zum Reservoir Tennmatt mussten altersbedingt ausgetauscht werden. Zusammen mit dem Bau der Schul- und Sportanlage wurden nebst dem Hausanschluss auch Leitungsteile im Tramweg saniert.

Für das Pikett musste ein neues Fahrzeug angeschafft werden, welches vollständig ausgerüstet ist. Die ersten SmartMeter für das Wasser wurden im vergangenen Jahr installiert. Die Auslesung erfolgt über den Elektrozähler oder das eingebaute Funkmodul.

Die Anschlussgebühren sind mit CHF 230'818.84 tiefer als budgetiert ausgefallen. Diese Erträge sind abhängig von den Bauten und entsprechend schwer zu budgetieren. Somit ergeben sich Nettoinvestitionen von CHF 1'473'582.67.

Leistungsauftrag zu Gunsten der Gemeinde Arth

Mit der Annahme des Wasserreglements erheben die GWA im Auftrag der Gemeinde Arth bei den Kunden eine Konzessionsabgabe von CHF 121'099.85 (17.5 Rp/m³), welche nicht mehr Bestandteil der Rechnung der Wasserversorgung ist. Zu Lasten der Gemeinde Arth gehen hingegen die Aufwendungen für die Löschwasserversorgung, die Versorgung der öffentlichen Brunnen und das Inkasso des Abwassers in der Höhe von CHF 107'506.97 (3400).

Qualität

Das Labor der Urkantone hat auch im Jahr 2021 die Wasseranalysen ausgeführt. Die analysierten Wasserproben entsprachen den hohen gesetzlichen Anforderungen. Zusätzlich wurde sämtliches Quell- und Grundwasser auf Pestizidrückstände getestet. Es konnten keine Schadstoffe nachgewiesen werden.

Arth, im März 2022

GEMEINDEWERKE ARTH

Rechnung 2021 Wasserwerk Arth

Wasserwerk Arth Übersicht	RECHNUNG 2021		VORANSCHLAG 2021		RECHNUNG 2020	
	SOLL	HABEN	SOLL	HABEN	SOLL	HABEN
Ergebnisse						
Laufende Rechnung						
Total Aufwand	1'288'034.49		1'646'600		1'161'497.33	
Total Ertrag		1'097'801.30		1'165'900		1'171'510.79
Aufwandüberschuss		190'233.19		480'700		
Ertragsüberschuss					10'013.46	
Investitionsrechnung						
Total Ausgaben	1'704'401.51		4'122'100		966'963.70	
Total Einnahmen		230'818.84		300'000		111'828.38
Nettoinvestitionen		1'473'582.67		3'822'100		855'135.32
Finanzierung						
Nettoinvestitionen	1'473'582.67		3'822'100		855'135.32	
Abschreibungen		252'169.15		410'500		141'578.50
Aufwandüberschuss	190'233.19		480'700			
Ertragsüberschuss						10'013.46
Finanzierungsfehlbetrag		1'411'647		3'892'300		703'543.36
Finanzierungsüberschuss						
Selbstfinanzierungsgrad	30%		-2%		18%	

Wasserwerk Arth		RECHNUNG 2021		VORANSCHLAG 2021		RECHNUNG 2020	
Konto	Bezeichnung	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG
	Ertrag						
30	Ertrag Wasser		1'097'801.30		1'165'900		1'171'510.79
	Aufwand						
40	Material-/Dienstleistungsaufwand	231'824.37		474'600		344'242.45	
50	Personalaufwand	451'975.41		470'500		437'870.56	
60	Sonstiger Betriebsaufwand	604'234.71		701'500		379'384.32	
	GEWINN/VERLUST						
	Total Aufwand	1'288'034.49		1'646'600		1'161'497.33	
	Total Ertrag		1'097'801.30		1'165'900		1'171'510.79
	Ertragsüberschuss						
	Aufwandüberschuss		190'233.19		480'700	10'013.46	
	Total	1'288'034.49	1'288'034.49	1'646'600	1'646'600	1'171'510.79	1'171'510.79

Wasserwerk Arth		RECHNUNG 2021		VORANSCHLAG 2021		RECHNUNG 2020	
Investitionsrechnung		AUSGABEN	EINNAHMEN	AUSGABEN	EINNAHMEN	AUSGABEN	EINNAHMEN
	Total	1'704'401.51	1'704'401.51	4'122'100	4'122'100	966'963.70	966'963.70
	Anlagen Wasserwerk	1'657'775.75		4'072'100		966'963.70	
	Mobilien/Maschinen/ Fahrzeuge	46'625.76		50'000		0.00	
	Gebühren/Beiträge		230'818.84		300'000		111'828.38
	Abschluss		1'473'582.67		3'822'100		855'135.32
	Nettoinvestitionen		1'473'582.67		3'822'100		855'135.32

Zusammenstellung Bestandesrechnung

WW ARTH

Bilanz		Bestand 31.12.2020	Veränderungen 2021		Bestand 31.12.2021
			Zuwachs	Abgang	
1	AKTIVEN	3'222'692.09	2'890'489.42	1'473'239.35	4'639'942.16
10	UMLAUFVERMÖGEN	1'631'190.22	1'519'323.26	1'322'145.41	1'828'368.07
100	Flüssige Mittel	1'368'891.12		1'269'638.44	99'252.68
110	Forderungen aus L&L	140'192.13	600'754.07		740'946.20
120	Vorräte	69'600.00	9'900.00		79'500.00
130	Transitorische Aktiven	52'506.97		52'506.97	0.00
111	Kontokorrent Elektrizitätswerk Arth	0.00	908'669.19		908'669.19
15	ANLAGEVERMÖGEN	1'591'501.87	1'371'166.16	151'093.94	2'811'574.09
150	Mobile Sachanlagen	11'212.10	47'302.11		58'514.21
170	Immobilie Sachanlagen	1'580'289.77	1'323'864.05	151'093.94	2'753'059.88
2	PASSIVEN	3'222'692.09	1'795'774.91	378'524.84	4'639'942.16
20	FREMDKAPITAL	261'317.01	1'785'761.45	178'278.19	1'868'800.27
200	Verbindlichkeiten aus L&L	41'973.77	1'759'861.68		1'801'835.45
220	übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	186'975.34	5'510.72	178'278.19	14'207.87
230	Transitorische Passiven	32'367.90	20'389.05		52'756.95
26	EIGENKAPITAL	2'961'375.08	10'013.46	200'246.65	2'771'141.89
260	Eigenkapital	2'961'375.08	10'013.46	200'246.65	2'771'141.89
	<i>Reinverlust 2021</i>			<i>190'233.19</i>	<i>-190'233.19</i>

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Arth über die Jahresrechnung 2021 des Wasserwerkes Arth

Wir haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Buchführung und die Jahresrechnung (Bestandesrechnung, Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) für das Rechnungsjahr 2021 geprüft. Für den Inhalt und das Ergebnis der Jahresrechnung ist der Gemeinderat verantwortlich. Die Aufgabe der Rechnungsprüfungskommission besteht darin, die Jahresrechnung zu prüfen und zu beurteilen.

Wir haben die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Jahresrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Haushaltgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsrichtlinien sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes.

Aufgrund unserer Prüfung bestätigen wir, dass

- die Rechnung mit der Buchhaltung übereinstimmt
- die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist
- die gesetzlichen Bestimmungen und Bewertungsgrundsätze eingehalten sind.

Wir beantragen der Gemeindeversammlung, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Arth, 17. März 2022

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Werner Hardegger, Präsident
Tamara Bisang
Fabian Elmiger
Andreas Jost
Manuel Schumacher

Teilzonenplan Centralstrasse, Goldau

A. Bericht

Ausgangslage

Die Gemeinde Arth verfügt über attraktive und insbesondere mit den öffentlichen Verkehrsmitteln gut erschlossene Wohnlagen. Viele Neuzuzügerinnen und Neuzuzüger haben diese Vorteile erkannt und haben sich in den letzten Jahren in den drei Dorfschaften der Gemeinde als Mieter oder als Eigenheimbesitzer niedergelassen. Dies führt dazu, dass die vorhandenen Baulandreserven seit der letzten Teilrevision der Zonenplanung im Jahre 2008 stetig überbaut wurden. Auch die Entwicklung des Leerwohnungsbestandes zeigt zudem, dass der Wohnungsmarkt in unserer Gemeinde seit Jahren weitgehend ausgetrocknet ist.

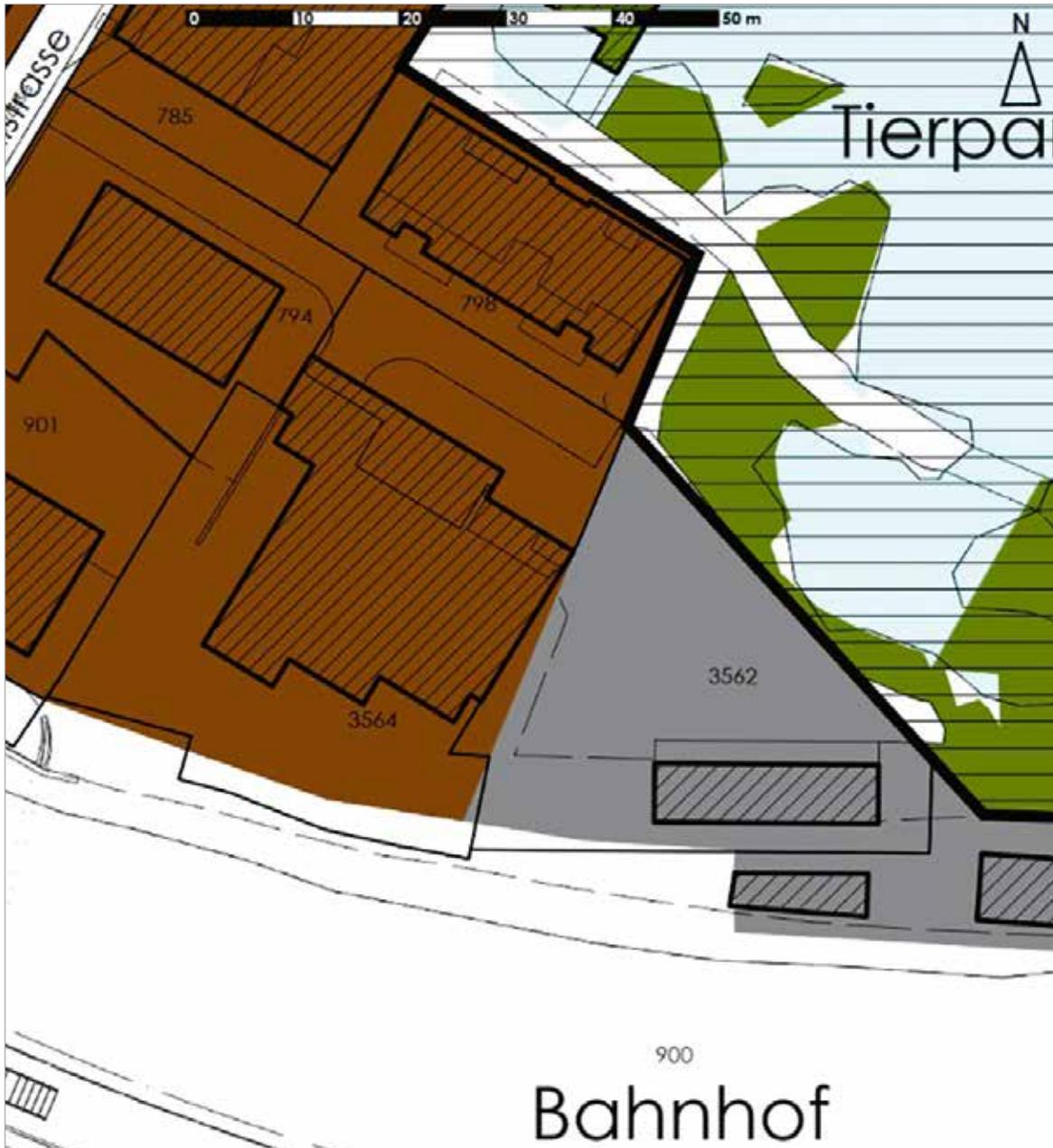
Dem Gemeinderat ist die gelenkte und massvolle Entwicklung der Dorfschaften ein grosses Anliegen. Unsere Gemeinde soll weiterhin als attraktiver Wohnort und als belebte Zentrumsgemeinde erhalten bleiben. Um diesem Aspekt Rechnung zu tragen, ist der Erhaltung der Ortsbilder der Dorfschaften bei zukünftigen Bautätigkeiten hinreichend Beachtung zu schenken. Unter Berücksichtigung des gewünschten und gemässigten Wachstums sollen deshalb vor allem bestehende und zentrumsnahe Siedlungsgebiete mit einer Erhöhung der möglichen Nutzungsmasse umgezont werden. In der vorliegenden Teilzonenplanänderung wird – trotz des angestrebten Wachstums – der Standortattraktivität und insbesondere der Wohnqualität ein hoher Stellenwert eingeräumt. Mit der verfolgten Strategie der Innenverdichtung verspricht sich der Gemeinderat, dass dem Druck auf Neueinzonungen und somit der Ausdehnung der Siedlungsfläche gezielt entgegengewirkt werden kann.

Durch die strategisch bedeutsame Lage des Bahnhofs Arth-Goldau und die guten Zugverbindungen auf dem SBB-Netz ist das Einzugsgebiet im näheren Umfeld um den Bahnhof Arth-Goldau sehr gut erschlossen und befindet sich in der obersten Güteklasse. Die Erstellung neuer Wohnflächen an vom öffentlichen Verkehr sehr gut erschlossenen Lagen ist sinnvoll und zu fördern. Nutzungsmässig wird das Ortszentrum Goldau primär durch Restaurants, Verkaufsgeschäfte und Dienstleistungsbetriebe in den Sockelgeschossen geprägt. Mit der geplanten Umzonung wird eine zweckdienliche Innenverdichtung auf der Parzelle KTN 3562 ermöglicht und damit Wohnraum innerhalb des zentrumsnahen Siedlungsgebiets geschaffen. Weiter kann mit dieser Teilzonenplanänderung den Anliegen der haushälterischen Bodennutzung beziehungsweise der nach wie vor schweizweit kontinuierlich anhaltenden Ausdehnung der Siedlungsfläche entgegengewirkt werden.

Gemäss Beschluss B-9.1 Entwicklungsschwerpunkte «Bahnhofsgebiete» (ESP B) des Richtplans Kanton Schwyz sind hohe städtebauliche Qualitäten in den Entwicklungsschwerpunkten zu erreichen. Im Fokus der Entwicklungsstrategie steht insbesondere der Bereich südlich des Bahnhofs Arth-Goldau, welcher prioritär zu planen und entwickeln ist. Als wesentliche Teilprojekte können bereits die erfolgten, öffentlichen Auflagen der Teilnutzungsplanungen «Bahnhof Süd Goldau» und «Schuttweg/Campus» erwähnt werden. Gemäss Massnahme 5.a) der Entwicklungsstrategie sollen jedoch auch auf den weiteren umliegenden Quartieren im näheren Umfeld des Bahnhofs Arth-Goldau eine bauliche Entwicklung stattfinden. Es soll dabei eine qualitätsvolle Verdichtung der Bahnhofquartiere wie beispielsweise beim Oberdorf und beim Hinterdorf gefördert werden, wobei auch die Parzelle KTN 3562 eine Teilfläche dieses Einzugsgebiets ist.

Gemäss rechtskräftigem Zonenplan befindet sich die Parzelle KTN 3562 überwiegend in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ÖBA). Die ÖBA bildet keine rechtliche Grundlage für den beabsichtigten Neubau für Wohnüberbauungen. Da zudem seitens der Gemeinde Arth keine Option für eine zonenkonforme ÖBA-Nutzung auf diesem Standort besteht, ist die Parzelle KTN 3562 in die Bauzone «Kernzone» umzuzonen. Um unnötige Lücken in der Kernzone zu vermeiden und um die Zonierung der vorhandenen Parzellierung anzupassen, sollen Teilflächen der geltenden Bauzone «Zone für öffentliche Bauten und Anlagen» (ÖBA) und der Nichtbauzone «Übriges Gemeindegebiet» (ÜG) in die «Kernzone» (K) umgezont werden. Somit werden 1'003 m² von der «ÖBA» und 27 m² von der «ÜG» in die «Kernzone» umgezont. In vorliegender Angelegenheit handelt es sich nach Rechtsprechung des Bundesgerichts um keine Einzonung von zusätzlichem Bauland.

Zonenplan rechtskräftig



Auf den Parzellen KTN 3564 und KTN 900 wurden aufgrund angepasster Parzellengrenzen Unstimmigkeiten mit dem Zonenplan erkannt. Diese unzweckmässig verlaufenden Zonengrenzen werden ebenfalls korrigiert.

Auf den von Umzonungen betroffenen Parzellen KTN 3562, KTN 3564 und KTN 900 ergeben sich folgende Änderungen:

- KTN 3562: Umzonung einer Teilfläche von der «ÖBA» in die «K» (Fläche = 1'003 m²);
- KTN 3562: Umzonung einer Teilfläche von der «ÜG» in die «K» (Fläche = 27 m²);
- KTN 3564: Umzonung einer Teilfläche von der «ÜG» in die «K» (Fläche = 83 m²);
- KTN 900: Umzonung einer Teilfläche von der «K» in die «ÜG» (Fläche = 12 m²).

Zonenplan mit Änderungen



Bauzonen			
K	Kernzone	ES	III
Sonderzone Tierpark	Sonderzone Tierpark	ES	III
Tpz I	Tierparkzone I	ES	III
ÖBA	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	ES	III
Übrige Zonen			
ÜG	Übriges Gemeindegebiet	ES	III
Hinweisender Planinhalt			
Wald			
Gewässer			

Zonenplan Änderungen



A	Umzonung von Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ÖBA) ES III in Kernzone (K) ES III = ca. 1'003 m ²
B	Umzonung von Übriges Gemeindegebiet (ÜG) ES III in Kernzone (K) ES III = ca. 27 m ²
C	Umzonung von Übriges Gemeindegebiet (ÜG) ES III in Kernzone (K) ES III = ca. 83 m ²
D	Umzonung von Kernzone (K) ES III in Übriges Gemeindegebiet (ÜG) ES III = ca. 12 m ²

Planungsablauf

Die Bevölkerung hatte bei den bisher erfolgten Planungsprozessen Gelegenheit zum Mitwirkungsverfahren (Auflage vom 4. Juni 2021 während 30 Tagen) und zur öffentlichen Auflage (Auflage vom 12. November bis 13. Dezember 2021) des «Teilzonenplans Centralstrasse, Goldau» sich zu äussern. Innerhalb den vorgegebenen Fristen wurden keine Stellungnahmen zum Mitwirkungsverfahren und keine Einsprachen gegen die öffentliche Auflage des Teilzonenplans bei der Gemeinde Arth eingereicht.

Vereinbarkeit mit kantonalem Richtplan/Bundesgesetz

Das Bahnhofgebiet Arth-Goldau ist im kantonalen Richtplan als regionales Zentrum und als Arbeitsplatzschwerpunkt festgesetzt. Dadurch wird in bereits überbauten Gebieten eine Verdichtung ermöglicht und einer weiteren Neueinzonung von Siedlungsflächen entgegengewirkt. Die durch die Umzonung neu geschaffenen Verdichtungsmöglichkeiten in den an den Bahnhof Arth-Goldau angrenzenden Gebieten entsprechen ferner dem Bebauungs- und Nutzungskonzept Bahnhofareal Arth-Goldau. Ferner wird in der Richtplanung Kanton Schwyz die Aufwertung und Verdichtung der Nutzung in der Bahnhofumgebung postuliert.

Die Bestimmung von Art. 19 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz RPG, SR 700) verlangt, dass nur jenes Land als Bauland bezeichnet wird, dessen Erschliessung finanziell gesichert ist. Für die vorliegend geplante Umzonung sind keine neuen Groberschliessungsstrassen zu erstellen, weil die Infrastruktur für die Erschliessung des bestehenden Bauzonengebietes vorhanden ist. Deshalb sind im rechtskräftigen Erschliessungsplan keine Anpassungen notwendig.

Hinweis

Bezüglich der Beratung an der Gemeindeversammlung ist auf § 27 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz (PBG) hinzuweisen, wonach Änderungsanträge zu Zonen- und Erschliessungsplänen sowie zu den zugehörigen Vorschriften an der Gemeindeversammlung nicht zulässig sind.

Zusammenfassung und Empfehlung

Mit Ihrer Zustimmung zum «Teilzonenplan Centralstrasse, Goldau» unterstützen Sie eine zukunftsorientierte Planung an zentraler und prominenter Lage in Goldau. Sie helfen mit, die Innenentwicklung der Gemeinde zu ermöglichen.

B. Antrag des Gemeinderates

1. Der «Teilzonenplan Centralstrasse, Goldau» sei zu genehmigen.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

C. Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Arth über den «Teilzonenplan Centralstrasse, Goldau»

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Vorlage über den «Teilzonenplan Centralstrasse, Goldau» auf formelle, rechtliche und materielle Richtigkeit geprüft. Wir beantragen der Gemeindeversammlung zuhanden des Soveräns dem gemeinderätlichen Antrag zuzustimmen.

Arth, 17. März 2022

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Werner Hardegger, Präsident
Tamara Bisang
Fabian Elmiger
Andreas Jost
Manuel Schumacher

Traktandum 8

Verwaltungsreform 2022 – Genehmigung der Änderung der Personal- und Besoldungsverordnung (PBVO)

A. Bericht

Ausgangslage

Gemäss den geltenden personalrechtlichen Grundlagen hat der Gemeindegeschreiber die *administrative* Führung der Abteilungsleiter inne und führt die Mitarbeitenden der Abteilung Organisation als Abteilungsleiter. Die Aufsicht über das Personalwesen obliegt jedoch umfassend beim Gemeinderat. Er ist die Anstellungsbehörde (Art. 19 Personal- und Besoldungsverordnung, PBVO), erlässt Weisungen und personalrechtliche Verfügungen, wie zum Beispiel die Anstellungsverträge (Art. 4 Abs. 1 Vollzugsverordnung zur Personal- und Besoldungsverordnung, VVO zur PBVO) und ist u.a. auch für die Regelung der Arbeitszeit zuständig (Art. 42 PBVO). Gemäss dem Katalog in Art. 4 Abs. 2 der geltenden VVO zur PBVO ist der Gemeinderat zudem für die *personelle* Führung insbesondere der Abteilungsleiter zuständig.

Die gegenwärtige Kompetenzaufteilung hat in der Vergangenheit zu offenen Fragen und Konflikten in der Zuständigkeit in personalrechtlichen Belangen zwischen den Abteilungsleitern einerseits und Gemeindegeschreiber/Gemeinderat andererseits geführt und entsprach vielfach auch nicht der gelebten Wirklichkeit. Die personelle Führungsverantwortung sollte dementsprechend nicht ausschliesslich beim Gemeinderat sondern im Normalfall beim Abteilungsleiter und beim Gemeindegeschreiber liegen, wobei letzterer die personelle und administrative Führung der Abteilungsleiter übernimmt. Daher soll für allgemeine personelle und organisatorische Fragen in der Gemeindeverwaltung eine Verwaltungsleitung geschaffen sowie die Zusammensetzung und Zuständigkeit der Anstellungsbehörde neu definiert werden.

Zielsetzung

Der Gemeinderat soll sich aufgrund des Milizsystems nicht mit personellen oder operativen Detailfragen befassen müssen. Viel wichtiger ist es, dass er die Strategien für die Gemeinde vorgibt und für die politische Führung zuständig ist. Daher wird innerhalb der Verwaltung eine Verwaltungsleitung für personelle und organisatorische Aufgaben etabliert. Die fachliche bzw. operative Führungsverantwortung obliegt demgegenüber weiterhin jedem Abteilungsleiter, der die politischen und strategischen Vorgaben des Gemeinderates fachlich/operativ in die Tat umsetzt. Auf diese Weise soll der Gemeinderat generell von der operativen und insbesondere von der personellen Führung der Abteilungsleiter entlastet werden, was zu einer Steigerung der Effizienz führen wird.

Die vorgesehene Verwaltungsleitung besteht aus allen Abteilungsleitern (AL) mit dem Gemeindegeschreiber als Vorsitzendem. Hiervon ausgenommen ist das Rektorat der Schulen, das lediglich der erweiterten Verwaltungsleitung angehört. Die Betriebsleitung der Gemeindewerke Arth ist teilweise auch der Geschäftsleitungskommission gemäss Organisationsreglement unterstellt. Die Abteilungsleiter führen die ihnen unterstellten Mitarbeiter fachlich und personell. Sie wenden hierzu die Führungsinstrumente, wie beispielsweise jährliche Mitarbeitergespräche (MAG) an. Im Gremium können Personal- und Führungsfragen besprochen und Anliegen eingebracht werden. Im Rahmen ihrer Aufgaben trifft die Verwaltungsleitung ihre Entscheidungen kollegial.

Die administrative und personelle Führungskompetenz gegenüber den AL kommt dem Gemeindegeschreiber zu. Er bildet zusammen mit dem jeweils zuständigen AL und dem Ressortleiter im Normalfall auch die Anstellungsbehörde. Bei Meinungsverschiedenheiten und bei der Besetzung von Kaderstellen liegt die Entscheidungsbefugnis weiterhin beim Gemeinderat (Art. 4 PBVO i.V.m. Art. 5 Abs. 2 VVO zur PBVO). So ist es dem Gemeindegeschreiber in personeller oder administrativer Hinsicht möglich, wirksam auf die AL Einfluss zu nehmen.

Wie erwähnt bleibt bei Kaderstellen der Gemeinderat die Anstellungsbehörde, der Gemeindegeschreiber seinerseits ist administrativ dem Gesamtgemeinderat und personell dem Gemeindepräsidenten unterstellt.

Schliesslich sollen die Personalerlasse situativ auch noch aktualisiert oder an übergeordnetes Recht angepasst werden (z.B. Streichung des Beamtenstatus, Regelung des Vaterschaftsurlaubs, Überbrückungsrenten, Arbeitszeitregelungen etc.).

Vorgehen

Die personellen Reglemente der Gemeinde Arth, namentlich die Personal- und Besoldungsverordnung (PBVO), die Vollzugsverordnung zur PBVO (VVO zur PBVO) und das Arbeitszeitreglement (AzR) müssen entsprechend der Zielsetzung angepasst werden. Die Anpassung der PBVO bedarf der Zustimmung des Stimmvolkes, während die Anpassung der Vollzugsverordnung und des Arbeitszeitreglements in der Kompetenz des Gemeinderates liegt.

Die Überarbeitung bzw. Erstellung der vorliegenden Entwürfe wurde im Zeitraum zwischen März und Juni 2021 durchgeführt und in zwei Gemeinderats-Workshops vom 24. April 2021 und vom 11. Juni 2021 von den Gemeinderäten zusammen mit den Abteilungsleitern beraten und bereinigt.

Diese Entwürfe wurden sodann am 23. Juni 2021 dem Rechts- und Beschwerdedienst des Kantons Schwyz zur Überprüfung vorgelegt. In der am 21. Juli 2021 erfolgten positiven Rückmeldung wurde bestätigt, dass es sich um zeitgemässe, umfassende und praxistaugliche personalrechtliche Bestimmungen handle, welche sich stark an das kantonale Personalrecht anlehnen würden. Die vorgeschlagenen (kleineren) Anpassungen wurden in den Erlassen noch umgesetzt, wobei keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen vonnöten waren. Überprüft wurden folgende Erlasse:

- Personal- und Besoldungsverordnung (PBVO)
- Vollzugsverordnung zur Personal- und Besoldungsverordnung (VVO zur PBVO)
- Reglement über die Arbeitszeit (AzR)

Mit E-Mail vom 10. August 2021 bestätigte der Rechts- und Beschwerdedienst zudem, dass die Personalerlasse keiner Genehmigung durch den Regierungsrat bedürfen.

Mit Beschluss Nr. 427 vom 16. August 2021 genehmigte der Gemeinderat die nachfolgenden Erlasse:

- Personal- und Besoldungsverordnung (PBVO)
- Vollzugsverordnung zur Personal- und Besoldungsverordnung (VVO zur PBVO)
- Reglement über die Arbeitszeit (AzR)

Am 22. September 2021 fand die jährliche Aussprache mit den Parteipräsidenten und den Kantonsräten der Gemeinde Arth statt. Dabei wurden die Personalerlasse zur Diskussion vorgelegt. Aufgrund der tiefer gehenden Veränderungen in der Verwaltung wurde entschieden, den Parteipräsidenten und Kantonsräten eine Frist bis am 17. Dezember 2021 für eine Vernehmlassung einzuräumen. Gleichzeitig wurden mit Schreiben vom 4. November 2021 auch die Mitarbeiter über die Verwaltungsreform bzw. die Revision der Personalerlasse informiert und ihnen ebenfalls die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Bis am 17. Dezember 2021 gingen Stellungnahmen von der SP, CVP und SVP ein, eine gemeinsame Stellungnahme von den Mitarbeitenden der Gemeindewerke, unterzeichnet vom Betriebsleiter sowie von drei Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung.

Die eingegangenen Rückmeldungen wurden zusammengetragen und vom Gemeinderat an den Sitzungen vom 24. Januar 2022 und vom 7. Februar 2022 ausgewertet und beraten. Daraufhin wurde im Wesentlichen beschlossen, dass an der Verwaltungsreform mit Einsetzung einer Verwaltungsleitung festgehalten wird. Für die Anstellungen ist der jeweilige Abteilungsleiter in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeschreiber und dem Ressortleiter zuständig, wogegen für Kaderpositionen die Kompetenz weiterhin beim Gemeinderat bleibt.

Sofern das Stimmvolk an der Abstimmung vom 15. Mai 2022 die Teilrevision der PBVO genehmigt, wird diese zusammen mit den Vollzugserlassen voraussichtlich am 1. Juli 2022 in Kraft treten.

Finanzielle Auswirkungen/Stellenprozente

Bei der Verwaltungsreform 2022 steht die Entflechtung der operativen und strategischen Ebenen im Zentrum. Die

operative Personalführung liegt gemäss den bestehenden Reglementen (Personal- und Besoldungsverordnung und der entsprechenden Vollzugsverordnung) aktuell beim Ressortleiter resp. dem entsprechenden Gemeinderat. Das hat zur Folge, dass eine sehr unterschiedliche resp. heterogene Führungsstruktur herrscht. Mit der Verwaltungsreform 2022 soll die Führung der Abteilungsleiter dem Gemeindeschreiber/Verwaltungsleiter übertragen werden, damit auf oberster Kaderstufe der Verwaltung eine homogene Führungsstruktur eingeführt und gelebt werden kann, die sich dann auch in den verschiedenen Abteilungen gleichermassen widerspiegeln soll. Die Abteilung Organisation, welcher künftig der Gemeindeschreiber-Stellvertreter vorsteht, wurde bereits so aufgestellt, dass bei der Umsetzung der Verwaltungsreform keine zusätzlichen Stellenprozente mehr generiert werden sollten.

In den übrigen Abteilungen ist diesbezüglich kein Bedarf an einer Aufstockung der personellen Ressourcen auszumachen. Somit entstehen keine nachteiligen finanziellen Auswirkungen durch die Verwaltungsreform 2022 und die Änderung der personalrechtlichen Grundlagen.

Zusammenfassung und Empfehlung

Die wichtigsten Änderungen in der PBVO sind:

- Anstellungsbehörde ist neu der zuständige Abteilungsleiter zusammen mit dem Gemeindeschreiber und dem Ressortleiter, für Kaderstellen weiterhin der Gemeinderat (Art. 4 PBVO);
- Installierung einer Verwaltungsleitung (Art. 5 PBVO);
- generell mehr Kompetenzen an die Verwaltungsleitung und an die Anstellungsbehörde, die bisher beim Gemeinderat lagen;
- Bei den Überbrückungsrenten wird auf die kantonalen Personalbestimmungen verwiesen und somit werden diese inklusive allfälligen Anpassungen automatisch übernommen (Art. 21 PBVO);
- Aufhebung des Beamtenstatus.

Die Einführung des Verwaltungsleitungsmodells und die entsprechende Überarbeitung der Personal- und Besoldungsverordnung führen zu einer verbesserten Effizienz in der Gemeindeverwaltung und wahren die Kontinuität der Praxis. Gleichzeitig soll sie den Gemeinderat zeitlich entlasten. Die Neufassung des Reglements entspricht sowohl den Vorgaben des Kantons (Gemeindeorganisationsgesetz) als auch den Bedürfnissen der Gemeinde. Finanziell nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten, zumal keine personelle Aufstockung notwendig ist und wie erwähnt eine verbesserte Effizienz der Verwaltung in Aussicht steht.

B. Antrag

1. Die überarbeitete Personal- und Besoldungsverordnung (PBVO) vom 24. Januar 2022 sei zu genehmigen.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

C. Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Arth über die Änderung der Personal- und Besoldungsverordnung (PBVO) vom 24. Januar 2022

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Vorlage über die Genehmigung der Personal- und Besoldungsverordnung (PBVO) auf formelle, rechtliche und materielle Richtigkeit geprüft.

Wir beantragen der Gemeindeversammlung zuhanden des Souveräns dem gemeinderätlichen Antrag zuzustimmen.

Arth, 17. März 2022

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Werner Hardegger, Präsident
Tamara Bisang
Fabian Elmiger
Andreas Jost
Manuel Schumacher

Personal- und Besoldungsverordnung (PBVO)

mit GRB Nr. 29 verabschiedet am 24.01.2022

Genehmigung an der Gemeindevolksabstimmung
vom xx.yy.2022

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Diese Verordnung regelt das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiter der Gemeinde Arth, und zwar der Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, der Gemeindewerke und der Schulverwaltung.
- ² Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des kantonalen Personal- und Besoldungsrechts für einzelne Gruppen von Mitarbeitern.
- ³ Die von der Gemeinde besoldeten Lehrpersonen der Volksschule sind dieser Verordnung nicht unterstellt. Es gilt das einschlägige kantonale Personal- und Besoldungsrecht sowie die Volksschulgesetzgebung.

Art. 2 Begriffe

a) Mitarbeiter

Es werden folgende Gruppen von Mitarbeitern der Gemeinde unterschieden:

- a) Angestellte; bei diesen handelt es sich um Mitarbeiter, die in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis stehen, aber nicht für eine Amtsdauer gewählt sind;
- b) privatrechtlich angestellte Mitarbeiter, insbesondere zeitlich befristet angestellte Mitarbeiter, Praktikanten und Lehrlinge;
- c) nebenamtliche Mitarbeiter; sie erfüllen nebenberuflich und ohne Begründung eines Arbeitsverhältnisses bestimmte Aufgaben ausserhalb der engeren Verwaltungsorganisation. Sie sind nicht an einen bestimmten Beschäftigungsgrad gebunden und nicht auf Amtsdauer gewählt. Hierunter fallen u.a. Badeaufsichten und Schülerlotsen.

Art. 3 b) Gleichstellung

Begriffe wie Mitarbeiter und Angestellte beziehen sich gleicherweise auf Männer und Frauen (§ 8 des Gesetzes über die amtlichen Veröffentlichungen, SRSZ 140.200).

Art. 4 c) Anstellungsbehörde

- ¹ Bei Kadermitarbeitern (Art. 17 VVO zur PBVO) ist der Gemeinderat die Anstellungsbehörde, bei den übrigen Mitarbeitern der zuständige Abteilungsleiter in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeschreiber und dem Ressortleiter.
- ² Bei Uneinigkeit zwischen Abteilungsleiter, Gemeindeschreiber und Ressortleiter hat der Gemeinderat die Entscheidungsbefugnis. Einzelheiten und Spezialfälle sind in der Vollzugsverordnung geregelt.

Art. 5 d) Verwaltungsleitung

Die operative Leitung gliedert sich nach den vom Gemeinderat für die Verwaltung definierten Abteilungen. Die Abteilungsleiter bilden zusammen die Verwaltungsleitung unter dem Vorsitz und Führung des Gemeindeschreibers.

Art. 6 Stellenplan

Der Gemeinderat erlässt einen verbindlichen Stellenplan.

Art. 7 Ausschreibung

¹ Freie Stellen, die im Stellenplan enthalten sind, werden zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben.

² Der Gemeinderat kann begründete Ausnahmen gestatten.

II. Arbeitsverhältnis der Mitarbeiter

1. Rechtsnatur

Art. 8 Grundsätze

¹ Das Arbeitsverhältnis ist in der Regel öffentlich-rechtlich. Dabei gilt ergänzend das Obligationenrecht, wenn dieser Verordnung oder ihren Vollzugserlassen keine Vorschrift entnommen werden kann.

² Insbesondere mit Mitarbeitern, die zeitlich befristet angestellt werden, Mitarbeitern im Stundenlohn, Praktikanten und Lehrlingen können privatrechtliche Arbeitsverträge abgeschlossen werden.

2. Öffentlich-rechtlich angestellte Mitarbeiter

Art. 9 Begründung

a) Vertrag

Mitarbeiter werden durch die Anstellungsbehörde mit öffentlich-rechtlichem Vertrag angestellt.

Art. 10 b) Voraussetzungen

¹ Die Begründung des Arbeitsverhältnisses setzt die fachliche und persönliche Eignung für die Stelle voraus.

² Die Gesetzgebung und die Anstellungsbehörde können weitere Voraussetzungen für die Anstellung verlangen. Diese sind in die Ausschreibung aufzunehmen.

Art. 11 Dauer

a) unbefristet

Das Arbeitsverhältnis ist in der Regel unbefristet.

Art. 12 b) befristet

Wird ein befristetes Arbeitsverhältnis begründet und beträgt die Dauer über zwei Jahre, kann es wie ein unbefristetes Arbeitsverhältnis gekündigt werden.

Art. 13 Probeverhältnis

¹ Die ersten drei Monate des Arbeitsverhältnisses gelten als Probezeit. Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist beidseitig sieben Tage auf das Ende einer Woche.

² Die Probezeit kann von beiden Seiten auf sechs Monate verlängert werden.

Art. 14 Beendigung

¹ Das Arbeitsverhältnis kann von der Anstellungsbehörde und vom Mitarbeiter im gegenseitigen Einvernehmen auf jeden Zeitpunkt geändert oder beendet werden.

² Das Arbeitsverhältnis endet durch:

- a) Kündigung;
- b) Auflösung aus wichtigen Gründen;
- c) vorzeitige Pensionierung.

Die Beendigung im Sinne von lit. a hat seitens des Mitarbeiters oder seitens der Anstellungsbehörde schriftlich zu erfolgen. Für lit. b gilt Art. 19.

³ Das Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung durch:

- a) Ablauf einer befristeten Anstellung;
- b) Anspruch auf eine ganze Rente der Eidg. Invalidenversicherung;
- c) Erreichen der Altersgrenze am Letzten des Monats, in welchem der Mitarbeiter das Pensionsalter erreicht;
- d) Tod.

⁴ Auf Gesuch hin kann der Gemeinderat Arbeitsverhältnisse über die Altersgrenze hinaus verlängern.

Art. 15 Kündigungsfristen

¹ Die Fristen für die Kündigung betragen beidseitig nach Ablauf der Probezeit:

- a) im ersten Anstellungsjahr ein Monat;
- b) ab zweitem Anstellungsjahr drei Monate.

² Im Anstellungsvertrag kann ausnahmsweise eine längere Kündigungsfrist (bis maximal 6 Monate) vereinbart werden.

³ Das Arbeitsverhältnis kann jeweils auf Ende eines Monats beendet werden.

Art. 16 Kündigungsschutz

a) Verfahren

¹ Will die Anstellungsbehörde einem Mitarbeiter kündigen, hat sie ihm zuerst das rechtliche Gehör zu gewähren.

² Die Kündigung ist von der Anstellungsbehörde schriftlich zu begründen.

³ Bevor einem Mitarbeiter nach Ablauf der Probezeit gekündigt werden kann, dessen Leistung und Verhalten nicht befriedigen, sind ihm die Beanstandungen möglichst rasch vorzuhalten und eine Bewährungsfrist von mindestens zwei Monaten anzusetzen. Auf die Ansetzung einer Bewährungsfrist kann verzichtet werden, wenn diese ihren Zweck nicht erfüllen kann.

Art. 17 b) sachlicher Kündigungsschutz

¹ Die Kündigung durch die Anstellungsbehörde darf nicht missbräuchlich sein nach den Bestimmungen des Obligationenrechts und setzt einen sachlich zureichenden Grund voraus.

² Ein sachlich zureichender Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- a) ein Mitarbeiter längerfristig oder dauernd verhindert ist, seine Aufgabe zu erfüllen;

-
- b) ein Mitarbeiter nicht geeignet ist, seine Aufgabe zu erfüllen oder wenn seine Leistung und sein Verhalten nicht befriedigen;
 - c) ein Mitarbeiter seine Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis schwer oder wiederholt verletzt hat;
 - d) ein Mitarbeiter eine strafbare Handlung begangen hat, die nach Treu und Glauben mit der ordnungsgemässen Aufgabenerfüllung nicht vereinbar ist;
 - e) eine Stelle aufgehoben oder in Bezug auf den Aufgaben-, Kompetenz- oder Verantwortungsbereich umgestaltet wird und der Mitarbeiter nicht bereit ist, die umgestaltete Stelle oder eine andere zumutbare Stelle anzunehmen oder wenn es nicht möglich ist, dem Mitarbeiter eine andere zumutbare Stelle anzubieten.

Art. 18 c) zeitlicher Kündigungsschutz

- 1 Die Anstellungsbehörde darf nach Ablauf der Probezeit das Arbeitsverhältnis nicht kündigen:
 - a) während sowie vier Wochen vor und nach einer mindestens elf Tage dauernden obligatorischen Dienstleistung;
 - b) während eines unbesoldeten Urlaubs, der für eine freiwillige gemeinnützige Dienstleistung bewilligt worden ist;
 - c) während 30 Tagen im ersten Dienstjahr, während 90 Tagen ab zweitem bis und mit fünftem Dienstjahr und während 180 Tagen ab zweitem Dienstjahr im Falle unverschuldeter ganzer oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall, sofern kein Kündigungsgrund gemäss Art. 17 Abs. 2 gegeben ist;
 - d) während der Schwangerschaft einer Mitarbeiterin und in den 14 Wochen nach der Niederkunft.
- 2 Ist die Kündigung vor Beginn einer Sperrfrist erfolgt, aber die Kündigungsfrist bis zum Beginn der Sperrfrist noch nicht abgelaufen, so wird die Kündigungsfrist bis zum Ablauf der Sperrfrist unterbrochen.

Art. 19 Auflösung aus wichtigen Gründen

- 1 Das Arbeitsverhältnis kann aus wichtigen Gründen jederzeit aufgelöst werden. Die Auflösung hat schriftlich und mit Begründung zu erfolgen.
- 2 Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zumutbar ist.

Art. 20 Vorzeitige Pensionierung

- a) Zeitpunkt
 - 1 Die Mitarbeiter können sich nach Massgabe des gültigen Reglements der Pensionskasse vorzeitig pensionieren lassen.
 - 2 Die Anstellungsbehörde kann einen Mitarbeiter nach Vollendung des 63. Altersjahres und im gegenseitigen Einvernehmen in den vorzeitigen Ruhestand versetzen.

Art. 21 b) Überbrückungsrente

Bezüglich Überbrückungsrenten gelten die einschlägigen personalrechtlichen Bestimmungen des Kantons.

Art. 22 Folgen einer unzulässigen/missbräuchlichen Kündigung

- 1 Eine Kündigung, die während der Sperrfrist nach Art. 18 ausgesprochen wird, ist nichtig und entfaltet keine Rechtswirkung.

² Ist eine Kündigung missbräuchlich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts, ist eine Kündigung ohne sachlich zureichenden Grund nach Art. 17 Abs. 2 oder in Missachtung der Verfahrensvorschriften nach Art. 16 ausgesprochen worden, oder ist eine fristlose Entlassung nach Art. 19 ohne wichtigen Grund erfolgt, entstehen finanzielle Ansprüche gemäss Obligationenrecht, sofern der betroffene Mitarbeiter nicht wieder eingestellt wird. Hingegen kann in diesen Fällen kein Anspruch auf die Fortführung des Arbeitsverhältnisses abgeleitet werden.

Art. 23 Abfindung und Entschädigung

¹ Wird ein Arbeitsverhältnis auf Veranlassung der Anstellungsbehörde im gegenseitigen Einvernehmen beendet, wird ein Mitarbeiter vorzeitig in den Ruhestand versetzt oder kann einem Mitarbeiter, dessen Stelle aufgehoben wird, keine andere zumutbare Stelle angeboten werden, kann dem betroffenen Mitarbeiter vom Gemeinderat eine Abfindung zugesprochen werden.

² Die Abfindung entspricht höchstens dem letzten Jahreslohn und wird vom Gemeinderat nach den Umständen des Einzelfalles festgesetzt. Berücksichtigt werden das Alter, die Dienstjahre und die persönlichen Verhältnisse des Mitarbeiters sowie der Grund, der zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses geführt hat.

3. Privatrechtlich angestellte Mitarbeiter

Art. 24 Begründung und anwendbares Recht

¹ Die Anstellungsbehörde oder die von ihr bezeichnete Stelle kann mit Mitarbeitern im Sinne von Art. 8 Abs. 2 privatrechtliche Arbeitsverträge abschliessen.

² Für diese Verträge gelten ausschliesslich die einschlägigen privatrechtlichen Regelungen, insbesondere die Bestimmungen des Obligationenrechtes über den Einzelarbeitsvertrag (Art. 319 ff. OR).

III. Rechte und Pflichten der Angestellten

Art. 25 Ferien

Der Ferienanspruch der Angestellten wird in der Vollzugsverordnung geregelt.

Art. 26 Urlaub

¹ Besoldeter oder unbesoldeter Urlaub kann gewährt werden, sofern der ordentliche Dienstbetrieb sichergestellt ist.

² Der besoldete Kurzurlaub für persönliche Anlässe, der besoldete und unbesoldete Urlaub für eine Weiterbildung und der besoldete Urlaub für Nebenbeschäftigungen in öffentlichen Ämtern werden in der Vollzugsverordnung geregelt.

Art. 27 Informations- und Mitwirkungsrecht

¹ Der Mitarbeiter hat das Recht, zu betrieblichen und beruflichen Angelegenheiten Vorschläge zu machen.

² Der Mitarbeiter wird über Änderungen von Personalvorschriften informiert.

Art. 28 Rechtsschutz

- 1 Mitarbeiter, gegen die im Zusammenhang mit ihrer Aufgabenerfüllung gegenüber Dritten ein gerichtliches Verfahren angehoben wird, können um Rechtsschutz ersuchen.
- 2 Der Gemeinderat entscheidet über Gewährung, Art und Umfang des Schutzes.

Art. 29 Personaldaten

- 1 Der Mitarbeiter kann Einsicht in seine Personalakten nehmen.
- 2 Er kann verlangen, dass falsche persönliche Daten berichtigt und unvollständige ergänzt werden.

Art. 30 Arbeitszeugnis

- 1 Der Mitarbeiter kann jederzeit vom Vorgesetzten ein Zeugnis verlangen, das sich über Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über Leistung und Verhalten ausspricht.
- 2 Die Angaben haben sich auf die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses zu beschränken, wenn es der Mitarbeiter verlangt.

Art. 31 Allgemeine Dienstpflichten

- 1 Der Mitarbeiter ist zur persönlichen Arbeitsleistung verpflichtet. Er hat die Interessen der Gemeinde zu wahren und seine Aufgaben rechtmässig, loyal, wirtschaftlich und initiativ zu erfüllen.
- 2 Der Mitarbeiter hat die Arbeitszeit für die Aufgabenerfüllung zu verwenden.
- 3 Der Mitarbeiter untersteht im Rahmen der Gesetzgebung dem personellen und fachlichen Weisungsrecht seiner Vorgesetzten.

Art. 32 Zusammenarbeit

- 1 Die Mitarbeiter haben sich bei der Aufgabenerfüllung gegenseitig zu unterstützen.
- 2 Sie sind verpflichtet, Stellvertretungen zu übernehmen oder vorübergehend Arbeiten auszuführen, die nicht zu ihrem eigentlichen Aufgabenbereich gehören.

Art. 33 Regelung der Arbeitszeit

a) Normalarbeitszeit

- 1 Der Gemeinderat regelt in der Vollzugsverordnung:
 - a) die wöchentliche Normalarbeitszeit;
 - b) die unregelmässige Arbeitszeit;
 - c) die arbeitsfreien Tage;
 - d) den Nacht-, Sonntags- und Pikettdienst.
- 2 Der Gemeinderat kann in einem Reglement die Form der Arbeitszeit (z. B. gleitende Arbeitszeit und/oder Jahresarbeitszeit) festlegen und insbesondere regeln, für welche Mitarbeiter welche Form der Arbeitszeit gilt.

Art. 34 b) Überstunden

- 1 Arbeitszeit, die auf schriftliche Anordnung des fachlichen und personellen Vorgesetzten über die persönliche Arbeitsverpflichtung hinaus geleistet wird, zählen als Überstunden.
- 2 Der Mitarbeiter ist verpflichtet, in zumutbarem Ausmass Überstunden zu leisten. Die Einzelheiten werden in den Vollzugserlassen geregelt.

Art. 35 c) Teilzeitmitarbeit

Die Verwaltungsleitung kann die Normalarbeitszeit im Einzelfall verkürzen oder eine Stelle mit mehreren Mitarbeitern besetzen, wenn es der Dienstbetrieb gestattet.

Art. 36 Amtsgeheimnis

- 1 Der Mitarbeiter hat gegenüber Dritten über dienstliche Angelegenheiten zu schweigen. Dienstliche Akten und Daten dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- 2 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht:
 - a) wenn die Gesetzgebung zur Anzeige oder zur Auskunft verpflichtet;
 - b) im Rahmen der Zeugnispflicht, wenn die vorgesetzte Behörde zur Aussage ermächtigt.
- 3 Von der Geheimhaltungspflicht kann die zuständige Behörde entbinden, wenn an der Geheimhaltung von Akten und Angelegenheiten keine schützenswerten öffentlichen oder privaten Interessen bestehen.

Art. 37 Annahme von Geschenken

- 1 Dem Mitarbeiter ist es untersagt, für sich oder Dritte im Zusammenhang mit seiner Aufgabenerfüllung Geschenke oder andere Vorteile zu fordern, anzunehmen oder versprechen zu lassen.
- 2 Ausgenommen sind Ehrungen oder sozial übliche Geschenke von geringem Wert.

Art. 38 Wohnsitz

- 1 Der Mitarbeiter kann von der Verwaltungsleitung in besonderen Fällen verpflichtet werden, aus dienstlichen Gründen in der Gemeinde zu wohnen.
- 2 Dabei kann angeordnet werden, dass der Mitarbeiter einen bestimmten Wohnsitz zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen hat.

Art. 39 Nebenbeschäftigung

- 1 Der Mitarbeiter hat Nebenbeschäftigungen von sich aus offen zu legen. Er darf keine Nebenbeschäftigungen ausüben, die seine Aufgabenerfüllung beeinträchtigen können. Die Anstellungsbehörde kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen bewilligen.
- 2 In den Vollzugserlassen wird die Bewilligungspflicht, die Beanspruchung von Arbeitszeit und die Ablieferung von Entschädigungen und Besoldungsbeiträgen Dritter geregelt.

Art. 40 Fort- und Weiterbildung

- 1 Die Verwaltungsleitung fördert die Fort- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiter.
- 2 In den Vollzugserlassen werden die Beanspruchung von Arbeitszeit und die Übernahme der Kosten geregelt.

IV. Besoldung

Art. 41 Besoldungsklassen

- 1 Der Gemeinderat legt die Jahreslöhne der Mitarbeiter im Rahmen von Besoldungsklassen fest.
- 2 Als Basiswerte gelten die Besoldungsklassen des kantonalen Personal- und Besoldungsgesetzes und Anhang Lohntabellen PG – Allgemeine Lohntabelle. Bei einer wesentlichen Änderung des kantonalen Lohnklassensystems ist der Gemeinderat zu einer sinngemässen Anpassung befugt.

Art. 42 Einreihungsplan

Der Gemeinderat erlässt eine Vollzugsverordnung, in welcher die Einzelheiten zum Einreihungsplan geregelt sind.

Art. 43 Leistungsbeurteilung

Die Beförderungen der Mitarbeiter stützen sich auf einer systematischen Leistungsbeurteilung (Mitarbeiterbeurteilung durch Mitarbeitergespräch/MAG) ab. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten. Der Entscheid über die konkrete Beförderung von Mitarbeitern obliegt im Rahmen der Budgetvorgaben der Anstellungsbehörde.

Art. 44 Teuerungsausgleich

- 1 Der Gemeinderat kann die Lohnsätze nach Art. 41 der Teuerung anpassen. Er berücksichtigt dabei angemessen das wirtschaftliche Umfeld, den Finanzhaushalt und den allenfalls in den Vorjahren nicht gewährten Teuerungsausgleich.
- 2 Ein Teuerungsausgleich wird Ende Jahr für das folgende Kalenderjahr festgesetzt. Es wird Bezug genommen auf den Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von Ende November.

Art. 45 13. Monatslohn

Der Jahreslohn wird in 13 gleichen Teilbeträgen ausbezahlt.

Art. 46 Leistungszulagen

- 1 Die Verwaltungsleitung bzw. bei Abteilungsleitern der Gemeinderat kann, gestützt auf die Beurteilung durch die Vorgesetzten, einzelnen Mitarbeitern für hervorragende Leistungen eine Leistungszulage ausrichten. Die Leistungszulage wird jeweils für ein Jahr zugesprochen und wird nicht in den versicherten Jahresverdienst nach der Verordnung der Pensionskasse einbezogen.
- 2 Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Verwaltungsleitung über den Voranschlagskredit, der gesamt-haft für alle an die Mitarbeiter auszurichtenden Leistungszulagen jährlich zur Verfügung steht.

Art. 47 Dienstaltersgeschenk

Das Dienstaltersgeschenk wird in der Vollzugsverordnung geregelt.

Art. 48 Sozialzulagen

¹ Der Mitarbeiter hat Anspruch auf Kinder- und Geburtszulagen nach dem Gesetz über die Familienzulagen des Kantons Schwyz.

² Der Mitarbeiter hat Anspruch auf eine Familienzulage nach Massgabe des Personal- und Besoldungsgesetzes (PG) des Kantons Schwyz und der Personal- und Besoldungsverordnung (PV) des Kantons Schwyz.

Art. 49 Ausnahmen

a) Besoldung Lernende

Das Berufsbildungsamt gibt periodisch die branchenüblichen Ansätze bekannt. Diese sind zu beachten.

Art. 50 b) Anteilmässige Besoldung

Ein anteilmässiger Besoldungsanspruch auf die Leistungen nach Art. 41, 45, 47 und 49 besteht, wenn:

- a) eine Teilzeitarbeit geleistet wird;
- b) das Arbeitsverhältnis nicht während des ganzen Kalenderjahres besteht;
- c) während eines Kalenderjahres ein unbesoldeter Urlaub bezogen wird.

Art. 51 Lohnzahlung bei Arbeitsverhinderung

In der Vollzugsverordnung wird die Lohnzahlung während des Militär- und Zivildienstes, während der Krankheit und des Unfalls sowie während der Schwangerschaft und nach der Niederkunft geregelt.

Art. 52 Leistungen im Todesfall

In der Vollzugsverordnung werden die Leistungen im Todesfall geregelt.

V. Vergütungen

Art. 53 Nebenamtliche Mitarbeiter

Die Verwaltungsleitung regelt die Vergütungen von nebenamtlichen Mitarbeitern, soweit dies nicht in anderen Erlassen geregelt ist.

Art. 54 Besondere Arbeitsleistungen

In den Vollzugserlassen wird die Vergütung geregelt für:

-
- a) Nacht-, Sonntags- und Pikettdienst;
 - b) angeordnete Überstunden;
 - c) Ferien, die nicht bezogen werden können;
 - d) unversicherten Schaden, den Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Aufgabenerfüllung erleiden;
 - e) Verbesserungsvorschläge von Mitarbeitern.

Art. 55 Spesen

In den Vollzugserlassen wird der Ersatz der Auslagen und Spesen geregelt, so namentlich:

- a) der Ersatz der Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel;
- b) der Ersatz der Kosten für ein Privatfahrzeug;
- c) der Ersatz der Mehrkosten für auswärtige Verpflegung;
- d) der Ersatz der Kosten für auswärtige Übernachtung.

VI. Rechtsschutz

Art. 56 Streitigkeiten

- 1 Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis zwischen der Gemeinde und einem öffentlich-rechtlich angestellten Mitarbeiter entscheidet das Verwaltungsgericht im Klageverfahren.
- 2 Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis zwischen der Gemeinde und einem privatrechtlich angestellten Mitarbeiter entscheidet das Zivilgericht im dafür vorgesehenen zivilprozessualen Verfahren.

Art. 57 Verjährung

Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis zwischen der Gemeinde und den Mitarbeitern verjähren mit Ablauf von fünf Jahren.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 58 Anpassung der Arbeitsverhältnisse

Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter werden auf den xx.yy.2022 dem neuen Recht angepasst.

Art. 59 Garantie des Besitzstandes

Mitarbeitern, welche nach dieser Verordnung tiefer als nach der bisherigen Regelung eingestuft werden müssten, wird der Besitzstand gewährt. Dieser umfasst die Besoldung mit Grundgehalt und den ausgerichteten Zulagen. Der nach dem alten Recht berechnete Betrag wird solange ausgerichtet, bis die Besoldung nach neuem Recht höher ist.

Art. 60 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am xx.yy.2022 in Kraft.

Art. 61 Vollzugsverordnung

Zum Vollzug dieser Verordnung erlässt der Gemeinderat eine Vollzugsverordnung (§ 12 Abs. 2 GOG).

Art. 62 Aufhebung bisherigen Rechts

a) Vollständige Aufhebung

Diese Verordnung ersetzt mit ihrem Inkrafttreten vorbehältlich der gemäss Art. 64 weiterhin geltenden Bestimmungen alle früheren, schriftlichen und mündlichen Regelungen des Personal- und Besoldungswesens in der Gemeinde Arth. Insbesondere das Statut der Abteilungsleiter vom 21.05.2007 und das Reglement für das Alters- und Pflegeheim Hofmatt der Gemeinde Arth vom 16.04.2004 werden aufgehoben.

Art. 63 b) Keine Aufhebung

Nicht aufgehoben wird das Reglement über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern und Entschädigungen an die Mitglieder des Gemeinderates sowie der Behörden- und Kommissionsmitglieder vom 28. Juli 2014.

GEMEINDERAT ARTH

Ruedi Beeler
Gemeindepräsident

Roger Andermatt
Gemeindeschreiber

Durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Arth an der Urnenabstimmung vom xx.yy.2022 genehmigt.

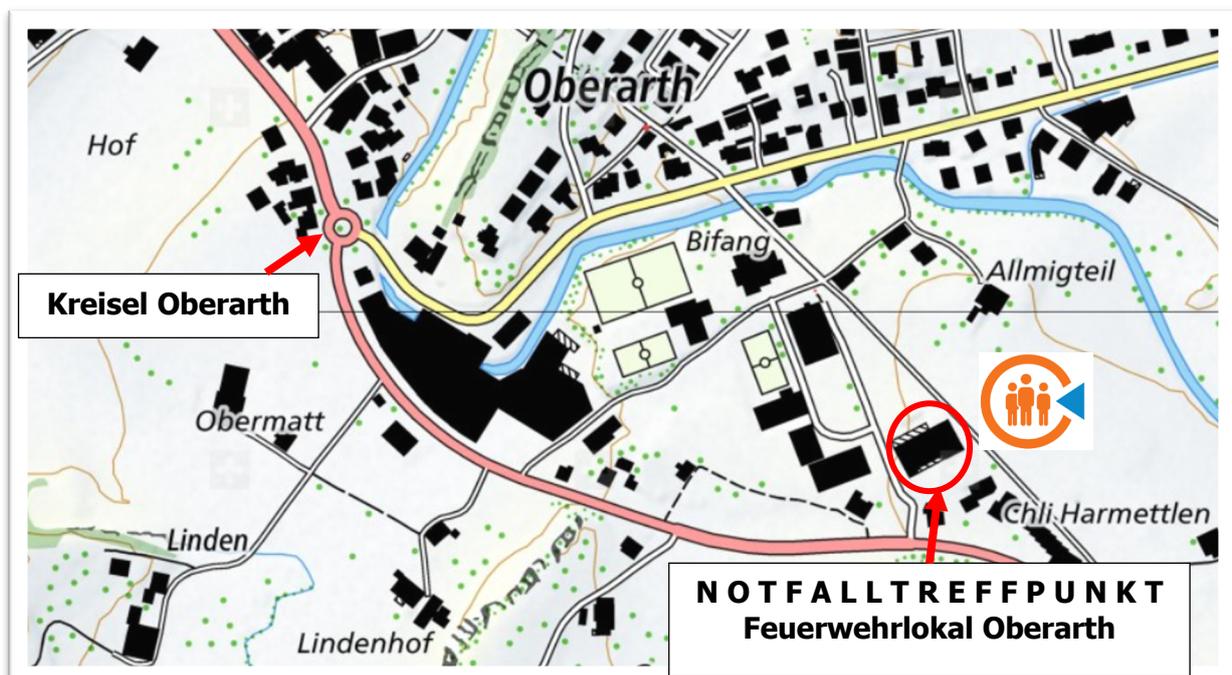
Merkmale Notfalltreffpunkt bei Stromausfall

Bei einem Stromausfall ist das Telefonfestnetz unterbrochen und das Alarmieren der Rettungsorganisationen wie Polizei (117), Feuerwehr (118), Rettungsdienst (144) und REGA (1414) nicht möglich. Zudem kann zu Beginn des Stromunterbruchs die intensivere Nutzung des Mobilnetzes zu einer Überlastung führen und ebenfalls die Alarmierung erschweren.

Am Notfalltreffpunkt erhalten Sie Unterstützung. Mit einem eigenen Verbindungsnetz via Funk können die eingangs erwähnten Organisationen aufgegeben werden.

Sollte der Stromausfall die Dauer von 4 Stunden überschreiten, wird der Notfalltreffpunkt für die Bevölkerung von Arth, Oberarth und Goldau in Betrieb genommen. Im Ereignisfall ist der Notfalltreffpunkt während 24 Stunden besetzt und befindet sich im

Feuerwehrlokal, Gotthardstrasse 75, 6414 Oberarth



Sonntag, 15. Mai 2022, autofreier Erlebnistag

7. slowUp Schwyz – Swiss Knife Valley

**Vorinformation betreffend Behinderungen bei der
Zu- und Wegfahrt zwischen 09.00 und 18.00 Uhr**



Der 7. slowUp Schwyz – Swiss Knife Valley findet am 15. Mai 2022 statt.

Analog der Strecke 2018 werden die slowUp-Teilnehmer Goldau von Lauerz her kommend anfahren und via Sonneggstrasse, Güterstrasse, Rigistrasse und Parkstrasse in Richtung Steinen verlassen. Die slowUp Strecke ist somit am Sonntag, 15. Mai 2022, von 09.00 bis 18.00 Uhr, für jeglichen Verkehr (ausgenommen Rettungsdienste/Polizei/Feuerwehr) gesperrt. Die Zu- und Wegfahrt zu den im Bereich der slowUp Strecke liegenden Grundstücken kann während dieser Zeit erschwert oder gar unmöglich sein. Sollten Anwohner an diesem Tag ihr Fahrzeug benötigen, werden sie gebeten, vor 09.00 Uhr oder nach 18.00 Uhr weg-/zuzufahren bzw. das Fahrzeug ausserhalb des gesperrten Bereiches zu parkieren. Die Autobahnausfahrten in Goldau sind während dieser Zeit ebenfalls geschlossen.

Für die Vormerkung des Datums bei Bedarf und Ihr Verständnis danken wir Ihnen bestens.

Wahlen und Abstimmungen vom Sonntag, 15. Mai 2022

Bitte beachten Sie, dass am gleichen Sonntag ebenfalls Abstimmungen und Wahlen stattfinden. Sollten Sie bei der Zu- und Wegfahrt zu Ihrer Liegenschaft behindert sein, bitten wir Sie, nach Möglichkeit rechtzeitig die schriftliche Wahl- und Abstimmungsmöglichkeit mit dem vorfrankierten Rücksendekувert zu benutzen.